Krakauer Zeitung.

Nr. 259. Samstag, den 12. November 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mi 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 5088/praes.

Der Krakauer Buchdrucker, Herr Carl Budweiser, hat dem k. k. Landes-Präsidium 910 Stück Bücher mit der Widmung übergeben, daß der Erlös aus deren Veräußerung zu Gunsten der Witwen und Waisen der in Italien gefallenen Krieger verwendet werde.

Dieser Act echt patriotischer Gesinnung und werkthätiger Vaterlandsliebe wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.
Krakau, am 5. November 1859.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Erlasse des h. Justizministeriums vom 14. Juni 1859, Z. 25.951 zu Notaren im Sprengel des Landesgerichtes Krakau ernannten Victor Brzeski mit dem Amtssitze in Kenty und Joseph Mochnacki mit dem Amtssitze in Chrzanów den vorgeschriebenen Diensteid, der Erstere am 7., der Letztere am 8. November bei diesem k. k. Oberlandesgerichte abgelegt haben und daß Victor Brzeski und Joseph Mochnacki hindurch zum Antritte ihres Dienstes ermächtigt seien.

Krakau, den 8. November 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetschreiben vom 5. November dem Fürst-Primas von Ungarn, Kardinal Scitovszky, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums das Großkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. November d. J. den Vice-Präsidenten der Statthalterei in Böhmen, Anton Grafen Forgách v. Ghymes und Gács, und den Ministerialrath im Ministerium des Innern, Dr. Joseph Ritter v. Lasser zu Zollheim, zu Sektionschefs im Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. den Sektionsrath im Ministerium des Innern, Joseph Walcher, auf sein Ansuchen und unter allergnädigster Anerkennung seiner ungewöhnlich langen, treuen und aufopfernden Dienstleistung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand zu versetzen geruht.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Substituten, Julius Mitterbacher, bei dem Kreisgerichte zu Broos zum Staatsanwalte daselbst mit dem Charakter eines Kreisgerichtsrathes ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Adjunkten, Johann Seebald, zum Rathssekretärs-Adjunkten bei dem Ober-Landesgerichte in Lemberg ernannt.

Der Justizminister hat den Aktuar des Stuhlrichteramtes zu Szenitz, Michael Glanzer, die Auskultanten Alexander Szentpáli, Jakob Orosz und Otto v. Fehdenfeld und den Bezirksamtskanzellisten zu Blasendorf, Joseph László, zu provisorischen Gerichts-Adjunkten in Siebenbürgen ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. November.

Eine in Wien auf telegraphischem Wege aus Zürich eingetroffene officielle Mittheilung meldet, daß der Friedensvertrag am 10. November unterzeichnet worden sei.

Zur italienischen Frage schreibt der pariser = Corr. der „NPZ.": Man hatte selbst in einigen Regierungskreisen behauptet, Louis Napoleon würde gegen die etwaige Herstellung einer piemontesischen Regentschaft im mittleren Italien keine Einsprache erheben, weil eine solche Maßregel vielleicht das einzige Mittel sein würde, die Herzogthümer vor einer völligen Anarchie zu bewahren. Wie wir hören, beruhte diese Angabe auf einem Irrthume und den französische Gesandte in Turin hat bereits der Auftrag erhalten, das Turiner Cabinet auf die mißlichen Consequenzen einer piemontesischen Intervention im mittleren Italien aufmerksam zu machen. Die „Köln. Ztg." schickt die Abgeschmacktheit in die Welt, Oesterreich habe die Einwilligung Englands zur Beschickung des Congresses dadurch erkauft, daß es sich verpflichtet habe, den Herzog von Modena aufzugeben, d. h. im Stich zu lassen. Also der Kaiser van Oesterreich, welcher die Präliminarien von Villafranca nur unter der Bedingung unterzeichnen wollte, daß die „Erzherzöge" in ihre Staaten zurückkehren und so eben in Zürich ausdrücklich festgesetzt, daß die Rechte des Herzogs von Modena vorbehalten seien, hat nun dieselben Rechte den Prätentionen Englands zum Opfer gebracht! Es ist lächerlich; Sache des Congresses wird es sein, sich mit dem Herzog von Modena wegen dessen Abdankung zu benehmen und diese — freiwillige — Abdankung setzte auch Louis Napoleon voraus, als er in seinem Briefe an Victor Emanuel diesem Letztern mittheilte, er werde in Vorschlag bringen, daß der Herzog von Parma das Land Modena erhalte. Die „Köln. Ztg." versteht das nicht. Was Mantua und Peschiera betrifft, so machen die hiesigen österreichischen Diplomaten kein Geheimniß aus ihrer Ueberzeugung, daß der französische Vorschlag, sie in Bundes-Festungen zu verwandeln, im Congresse selber auf einen entschiedenen Widerstand von Seiten des Wiener Cabinetes stoßen würde. Schließlich die Andeutung, daß die Einsetzung einer piemontesischen Regentschaft für das mittlere Italien eine französische — militärische — Intervention in der Romagna zu Gunsten des Papstes zur Folge haben könnte. N. S. Heute sind die telegraphischen Botschaften von der Ernennung des Prinzen von Savoyen-Carignan durch die National-Versammlungen von Parma und Bologna angelangt. Es muß nun abgewartet werden, ob Victor Emanuel seinem Vetter erlauben wird, das Amt anzunehmen. (In Wien eingetroffene Londoner und Pariser Depeschen melden bereits (nach dem „Czas"), daß König Victor Emanuel in Folge dringender Vorstellungen des Kaisers Napoleon dem Verlangen der Nationalversammlungen von Mittelitalien, welche die Regentschaft dem Prinzen von Carignan angeboten nicht willfahrt und die Regentschaft für den Prinzen nicht angenommen habe.)

Der „Corr. merc." bestätigt, daß die Antwort des Königs Viktor Emanuel auf das Schreiben des Kaisers Napoleon drei Hauptpunkte hervorhebt: 1) Die vom Könige den italienischen Völkern, deren Wünsche er aufnahm, eingegangenen förmlichen Verpflichtungen; aus diesem Grunde wollte der König die Präliminarien von Villafranca auch nur insoweit unterzeichnen, als sie ihn angehen, d. h. die Cession der Lombardei, indem er das Uebrige reservirte. 2) Das Conföderationsproject, welches der König als unverträglich bezeichnet mit dem Interesse Italiens und als gänzlich unausführbar ohne radikale Veränderungen, in welche weder Oesterreich noch der Papst willigen können. 3) Die Zweckmäßigkeit, ja selbst die Nothwendigkeit, den Berathungen des Kongresses nicht vorzugreifen, da dessen Zusammentritt nunmehr außer Zweifel sei.

„Morning-Post" und „Daily News" bestreiten mit Bestimmtheit, daß England sich herbeigelassen habe, den Congreß bedingungslos zu beschicken. „Wie man vernimmt", sagt das erstgenannte Blatt, „hat die französische Regierung über ihr künftiges Handeln Erklärungen gegeben, welche die Kluft zwischen den Bedingungen von Villafranca und den für die italienische Unabhängigkeit nothwendigen Bürgschaften verringern. In Folge davon hat die englische Regierung, wenn nicht ein endgiltiges Jawort gegeben, doch eine weit größere Breitwilligkeit ausgedrückt an den Congreß-Berathungen theilzunehmen. „Daily News" behauptet, die Sache verhalte sich einfach so, daß die nothwendig festzustellenden Beitritts-Bedingungen noch nicht vereinbart seien. Die englische Regierung habe sich nie gesträubt, die Angelegenheiten Italiens auf einem europäischen Congreß zu diskutiren. Dies könnte sie nicht folgerichtig thun, nachdem sie auf dem Congreß von 1856 ihre Stimme zu Gunsten Italiens erhoben. Aber England habe sich nie herausnehmen wollen, die innern Angelegenheiten der Halbinsel zu regeln. Im Gegentheil habe Lord Clarendon bei jener Veranlassung sein Recht, von Italien zu sprechen, auf die Thatsache gegründet, daß nichtitalienische Staaten sich dort einmischten, und die von ihm vertretene Politik habe keinen anderen Zweck gehabt, als der Einmischung fremder Mächte in die Angelegenheiten jenes Landes ein Ziel zu setzen. Die „Times" hat sich seit ihrem Leitartikel über das Schreiben des Kaisers Napoleon in die Diskussion der Congreßfrage nicht mehr eingemischt. Die gestern mitgetheilte, beim Lordmajor stattgehabten Bankete von dem Staatssecretär des Innern Sir Cornewal Levis abgegebene Erklärung macht diesem Streite ein Ende. England, sagte Sir Levis, habe in dem letzten (italienischen) Kriege nicht intervenirt, die Zeit der Einmischung könnte aber kommen, wenn die Mächte, welche die Wiener Verträge von 1815 unterzeichnet haben, zu einem Congresse behufs der Regelung der italienischen Verhältnisse eingeladen würden. Eine förmliche Einladung hierzu sei an England bisher nicht ergangen. Sollte dieselbe künftig erfolgen, dann werde das Ministerium berathschlagen, an dem geheiligten (?) Principe festhaltend, daß keine Gewalt angewendet werden dürfe, um Italien die Wahl eines Regenten zu dictiren oder es darin zu beschränken.

Das Mainzer Journal veröffentlicht den Wortlaut der österreichischen Denkschrift über die kurhessische Verfassung.

„Flyveposten" bringt eine dänische Uebersetzung des wesentlichen Theils der in Frankfurt überreichten Note. Dieselbe enthält demnach zunächst eine Beantwortung der von Seiten der Bundesversammlung ergangenen Anfrage hinsichtlich der Schritte, welche die dänische Regierung seit dem letzten Bundesbeschlusse in der Verfassungssache vorgenommen habe. Mit Bezug auf diese Frage macht die dänische Regierung zunächst Mittheilung über die stattgehabte außerordentliche Session der holsteinischen Stände, über die Einberufung des dänisch-schleswig'schen Reichsraths, die Bekanntmachung vom 23. September d. J. u. s. w. Nachdem alsdann der gegenwärtige Zustand als ein provisorischer bezeichnet worden, heißt es in der Note wörtlich wie folgt: „Aber noch immer wird es wie früher das Hauptaugenmerk der königlichen Regierung bleiben, auf den verfassungsmäßigen Wiederanschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie hinzuarbeiten. Der geschehene Versuch, durch Verhandlungen mit den holsteinischen Provinzialständen zu einem praktischen Resultate zu gelangen, ist allerdings ohne ein solches geblieben, aber die Regierung hat noch nicht die Hoffnung aufgegeben, auf dem Wege der Verhandlung eine Uebereinkunft zu erzielen, welche für eine dauernde Ordnung die beste Grundlage bilden würde. Nur dürfte die gewonnene Erfahrung es empfehlen, die neuen Verhandlungen in einer andern Form und in einem größern und vollständigern Umfange als früher eintreten zu lassen. — Es ist deshalb die Absicht der königlichen Regierung, in der nächsten Zukunft geeignete Schritte vornehmen zu lassen, damit Deputirte, für das Herzogthum Holstein mit Repräsentanten für die übrigen Theile der Monarchie, resp. in gleicher Anzahl von den holsteinischen Provinzialständen und vom Reichsrathe gewählt, zu einer gemeinsamen Verhandlung zusammentreten, in welcher die verschiedenen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten durch einen erschöpfenden und freien Austausch der Gedanken und Wünsche sich zu einer mehr übereinstimmenden und gemeinsamen Anschauung vereinigen können. Möglicherweise dürfte aus diesen Verhandlungen hervorgehen, daß die Bedenklichkeiten, die sich dem Anschlusse des Herzogthums Holstein an eine gemeinsame Verfassung für die Monarchie entgegengestellt haben, verschwinden können, wenn an der Verfassung vom 2. October 1855 gewisse Modificationen in's Leben gerufen werden, die auch von anderen Seiten und aus anderen Rücksichten sich vielleicht als gerecht und wünschenswerth erweisen dürften. — Durch eine solche umfassende und von der Regierung geleitete Verhandlung zwischen den Repräsentanten für die verschiedenen Theile der Monarchie wird alsdann — dies hofft die königliche Regierung — eine Verfassung vorbereitet werden können, welche zu einer definitiven Ordnung, die den Anschauungen der Bewohner der verschiedenen Landestheile über ihre Interessen und Rechte entspricht, führen kann." Als den Urheber der in dieser Note angezeigten Proposition hört man übereinstimmend den Minister Monrad bezeichnen. „Dagbladet" meint, daß Monrad auch dazu

---

Feuilleton.

Robert Houdin.

[Schluß.]

„Eines der von Marabuts am häufigsten angewendeten Mittel, bei den Arabern Einfluß zu erlangen, ist: sich als unverwundbar darzustellen. Einer derselben befiehlt z. B. eine Flinte zu laden und sie aus kurzer Entfernung auf ihn abzuschließen, aber vergeblich bringt der Feuerstein einen Regen von Funken hervor; der Marabut spricht einige kabbalistische Worte und die Flinte geht nicht los — weil der Marabut Sorge getragen hat, das Zündloch zu verstopfen. Obrist Neven setzte mir die Nothwendigkeit auseinander, dieses angebliche Wunder durch ein viel auffälligeres Kunststück in Mißkredit zu bringen und diesem Bedürfniß konnte ich dienen.

„Ich erklärte den Arabern, im Besitz eines mich unverwundbar machenden Talismans zu sein und forderte den besten Schützen Algeriens zu einer Wette auf, daß er mich nicht treffen werde.

„Kaum hatte ich die Worte ausgesprochen, als ein Araber der schon durch die Aufmerksamkeit, mit der er meinen Kunststücken gefolgt war, meine Beachtung auf sich gezogen hatte, über vier Reihen Bänke sprang, durch das Orchester stürmte und dabei Flöte, Clarinette und Violinen umwarf, die Bühne erkletterte — nicht ohne sich dabei an den Fußlampen zu verbrennen — und dann in vortrefflichem Französisch sagte:

„Ich werde Dich tödten!"

Ein lautschallendes Gelächter begrüßte den gewählten Accent des Arabers und seine mörderischen Absichten und ein neben mir stehender Dolmetscher sagte mir, daß ich es mit einem Marabut zu thun habe.

„Du willst mich tödten?" — gab ich zur Antwort. „Ich aber sage Dir, daß, obgleich Du ein Zauberer bist, ich ein viel größerer bin und Du mich nicht tödten wirst."

Ich hatte ein Reiterpistol in der Hand, welches ich ihm hinreichte.

„Hier, nimm diese Waffe und überzeuge Dich selbst, daß sie nicht vorher zugerichtet ist."

Der Araber blies mehrere Male in den Lauf, dann in das Zündloch, um sich zu versichern, daß dasselbe nicht verstopft sei und sagte, nachdem er das Pistol sorgfältig untersucht hatte: „Die Waffe ist gut und ich werde Dich tödten!"

„Da Du fest entschlossen bist, so rathe ich Dir der größern Gewißheit wegen eine doppelte Ladung Pulver zu nehmen und selbst einen Pfropf darauf zu setzen."

„Ich bin fertig."

„Hier ist eine bleierne Kugel; zeichne sie mit einem Messer, daß Du sie wiederkennen kannst, und lade sie mit einem zweiten Pfropf in das Pistol."

„Ich bin fertig."

„Da Du nun ganz gewiß weißt, daß Dein Pistol geladen ist und daß es losgehen wird, so frage ich Dich: fühlst Du keine Reue über Dein Vorhaben, mich zu tödten, obgleich ich meine Einwilligung dazu gebe?"

„Nein! denn ich will Dich tödten" — antwortete der Araber kalt.

Ohne zu antworten, steckte ich einen Apfel auf die Spitze eines Messers, stellte mich ein paar Schritt vor den Marabut hin und befahl ihm zu schießen. „Ziele gerade auf mein Herz!" sagte ich zu ihm.

Ohne im Mindesten zu zaudern, zielte mein Gegner, schoß und die Kugel saß mitten im Apfel.

Ich überreichte den Talisman dem Marabut, der die von ihm selbst gezeichnete Kugel sofort erkannte.

Dieses Kunststück machte einen fast betäubenden Eindruck auf die Zuschauer, und sprachlos vor Erstaunen und Schrecken sahen sie sich an. Ein Intermezzo löste jedoch bald wieder die Zunge. Der Marabut, obgleich bestürzt über seine Niederlage, hatte die Geistesgegenwart nicht verloren; er benutzte den Augenblick, wo er mir das Pistol zurückgab, um sich des Apfels zu bemächtigen, schob ihn in den Gürtel und ließ sich nicht bewegen ihn wieder herauszugeben; denn er war überzeugt, in ihm nun einen Talisman von unschätzbarem Werthe zu besitzen.

Zu dem letzten Kunststück meiner Vorstellung brauchte ich zum Beistand einen Araber.

Auf die mehrfach wiederholte Aufforderung der Dolmetscher willigte ein junger Maure, ungefähr zwanzig Jahre alt, gut gewachsen und reich gekleidet, ein, auf die Bühne zu kommen. Jedenfalls kecker und civilisirter, als seine Stammgenossen aus der Ebene, trat er festen Schrittes vor mich hin.

Ich führte ihn nach der Tafel, die auf der Mitte der Bühne stand und machte ihn und die andern Zuschauer darauf aufmerksam, daß sie leicht gebaut sei und vollkommen isolirt stehe; darauf forderte ich ohne weitere Vorrede den Mauren auf hinaufzusteigen u. deckte ihn mit einem großen oben offenen Kegel von Tuch zu.

Alsdann schob ich den Kegel und seinen Inhalt auf ein Bret, dessen beide Enden mein Diener und ich hielten und nun trugen wir unsere schwere Bürde bis vor an die Lampen und stürzten sie um. Der Maure war verschwunden — der Kegel war vollkommen leer!

Sofort entwickelte sich ein Schauspiel, das ich nie vergessen kann. Einen solchen Eindruck machte dieses Kunststück auf die Araber, daß sie — von unwiderstehlichem Entsetzen getrieben — in allen Theilen des Hauses aufstanden und in panischem Schrecken davoneilten. Um die Wahrheit zu gestehen, war der Haufe der Flüchtlinge am dichtesten an der Thür des ersten Platzes und die Eile und Vor-

ausersehen sei, eventuell die Verhandlungen der Delegirten-Versammlung zu leiten; auch „Fädrelandet" deutet dies an.

„Flyveposten" glaubt bezweifeln zu müssen, daß der deutsche Bund überhaupt die Proposition annehmbar finden werde, eine Ansicht, die sich auch in der „Avertissements-Tidende" angedeutet findet. Auch von Seiten der holsteinischen Stände könnten sich, wie das letztgenannte Blatt meint, Schwierigkeiten ergeben. „Dagbladet" dagegen glaubt von der Ansicht ausgehen zu müssen, daß die dänische Regierung den Vorschlag Betreffs der Delegirten-Versammlung nicht gemacht haben würde, wenn sie sich nicht vorher unter der Hand vergewissert hätte, daß die Bundesversammlung denselben annehmen werde; daß indessen auch „Dagbladet" sich der Bedenken nicht ganz entschlagen konnte, zeigt der Nachsatz, in welchem es heißt, daß man gleichwohl nähere Nachrichten erst noch zu erwarten habe.

Der „Constitutionnel" hadert mit den englischen Blättern, welche sich über die Mitwirkung Frankreichs bei der Expedition gegen China etwas laut aussprechen. „Wir gehen nach China", sagt das französische Blatt, „weil allerdings die Ehre unserer Fahne uns dahin ruft. Aber unsere Mitwirkung ist von Eurer Seite wahrlich nicht zu verschmähen. Wir behaupten sogar: gegenwärtig vermögt Ihr in China Nichts Ernstliches ohne uns. Suchet daher die Last der Dankbarkeit mit Anstand zu tragen."

Im „Journal des Debats" hat Michel Chevalier, der jüngst von England nach Frankreich zurückgekehrt ist, eine Reihe von Artikeln über die Beziehungen beider Länder zu einander begonnen.

Am 8. d. trat die belgische Repräsentantenkammer zusammen und wählte Hrn. Orts wieder zu ihrem Präsidenten.

Viele piemontesische Blätter versteigen sich zu der Behauptung, daß über 40.000 Venetianer neuerlich emigrirt seien; verläßlichere Mittheilungen reduciren diese Zahl auf höchstens vier bis fünf Prozent derselben.

△ **Wien,** 10. November. Schon vor mehreren Wochen war das Gerücht verbreitet, daß dem Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan die Regentschaft Mittelitaliens bis zu dem Zeitpunkte zugedacht sei, wo die Einverleibung in das Königreich Sardinien stattfinden könne. Jetzt haben die revolutionären Versammlungen der Herzogthümer und der Romagna ihn wirklich zum Regenten gewählt. Wir würden uns freuen, wenn der König von Sardinien dem Prinzen verböte, die Regentschaft anzunehmen, besorgen aber, daß er ihm die Annahme unter dem Vorwande gestatten wird, daß der Zustand dieser Länder eine kräftige Regierung bedürfe, bis der Congreß über sie entschieden haben wird. Sollte der Congreß sich im Widerspruche mit dem monarchischen Princip dafür entscheiden, daß die Souverainetät über diese Länder durch allgemeine Volksabstimmung festgestellt werden solle, so ist bei den vielen Mitteln, welche einer dictatorischen Regentschaft zu Gebote stehen, zu besorgen, daß entweder die Abstimmungen nochmals zu Gunsten der Vereinigung mit Sardinien ausfallen, oder daß der Prinz von Carignan zum Souverain gewählt wird. Was dann geschehen wird, läßt sich kaum ahnen, nur glauben wir nicht, daß der Kaiser der Franzosen, wie ein hiesiges angesehenes Blatt schon mehrfach auseinandergesetzt hat, in Verlegenheit sich befinde.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. November. Seine k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privat-Audienzen zu ertheilen, nach deren Beendigung eine Minister-Conferenz unter Allerhöchstem Vorsitze stattfand.

Ihre Maj. die Kaiserin-Wittwe Karolina Augusta wird morgen den 11. d. Salzburg verlassen, auf einige Tage nach Innsbruck sich begeben, und sodann nach Wien reisen.

Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Sigismund ist gestern nach Wetzdorf, der Ruhestätte Radetzky's, abgereist.

Die von Sr. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig mit dem Erlaß vom 2. Juni d. J. den zwanzig zuerst an die Landesgrenze ausmarschirten Schützen-Compagnien als bleibendes Andenken zugedachten Ehrenmedaillen wurden in Silber angefertigt und den betreffenden Compagnien bereits zugemittelt. Diese Medaillen enthalten auf der einen Seite den Tiroler Adler mit der Jahreszahl 1859 im Kranze, und auf der andern die Worte: „Erzherzog Carl Ludwig, Statthalter in Tirol und Vorarlberg, den zwanzig Compagnien, welche zuerst dem Rufe ihres Kaisers folgten, zum ehrenden Andenken." Dem Ferdinandeum ließ der Herr Erzherzog die Medaille in Silber und Bronce übermitteln, „um diese Münze als Andenken an die für Tirol bedrohliche und so ehrenvoll abgelaufene Zeit auch im National-Museum aufbewahrt zu sehen."

(Personal-Nachrichten.) Feldmarschall Fürst Windischgrätz hat sich von Deutschland auf seine Besitzung nach Tachau in Böhmen begeben. — Prinz Alexander von Hessen ist heute mit dem Frühzuge der Südbahn auf seinen Posten nach Treviso abgegangen. — FZM. Graf Gyulai hat sich heute auf die fürstlich Dietrichstein'schen Güter nach Böhmen begeben und trifft übermorgen wieder hier ein.

Der Bischof von Csanad hat ebenfalls betreffs der Lage Sr. Heil. des Papstes einen Hirtenbrief erlassen.

Die Deputation der Judengemeinde in Preßburg hat heute am Allerhöchsten Hofe die Martinsgänse im üblichen zierlichen Bänderschmucke mit den Reichs- und Landesfarben überreicht.

Die Vertrauenscommission, welcher die Berathung über die Landgemeinde-Ordnung in Oesterreich ob der Enns und über die zu errichtenden Bezirksorgane übertragen war, hat am 8. d. mit der abgehaltenen 12. Sitzung ihre Aufgabe beendet.

Die Ausgabe des Verordnungsblattes für die Verwaltungszweige des Handelsministeriums wird mit der Beendigung seiner Geschäftsführung geschlossen.

Das Jägerbataillon, welches aus den im Militärverbande gebliebenen Wiener Freiwilligen organisirt wurde, hat die Nummer 32 erhalten und wurde nach Komotau in Böhmen verlegt.

Eine Verordnung, die Assentirung von Selbstverstümmler betreffend, verfügt, daß alle Selbstverstümmler, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit, zum Heeresdienste zu assentiren sind. Sie werden nach Maß ihrer Verwendbarkeit classificirt eingetheilt. Gänzlich untaugliche kommen zu einer Disciplinar-Compagnie, und in diesem Falle ist von dem betreffenden Bezirke der nächste, vom Lose getroffene Taugliche abzustellen. Die wegen Mangels an Beweisen oder wegen Verjährung von dem Vergehen der Selbstverstümmlung Losgesprochenen dürfen nicht von amtswegen gestellt werden, sind daher ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die Stellung in der Losreihe vorgezeichnet sind.

Die „Triester Ztg." meldet: Das gekaperte österreichische Schiff „Esultanza" ist am 3. d. M. in Toulon um 19.300 Francs an einen Franzosen verkauft worden.

Deutschland.

Se kgl. Hoheit der Prinzregent von Preußen hat, veranlaßt durch die hundertjährige Geburtstagsfeier Friedrichs von Schiller, beschlossen, das Andenken des großen Dichters durch eine zur Förderung des geistigen Lebens im deutschen Volke geeignete Stiftung zu ehren. Demzufolge hat Se. k. Hoheit für das beste in dem Zeitraum von je 3 Jahren hervorgetretene Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst einen Preis von „Ein Tausend Thalern Gold" nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von „Ein Hundert Thalern Gold" zu bestimmen geruht. Die „Preuß. Ztg." vom 10. d. bringt die näheren Bestimmungen dieser Anordnung.

Der Königliche Gesandte in Paris Graf Pourtalès schreibt die „N. P. Z." aus Berlin, vom 10. November, wird heute von seiner Besitzung in der Schweiz hier eintreffen, um sich in den nächsten Tagen in Gesellschaft des Französischen Gesandten Marquis de Moustier nach Compiègne zu begeben, wohin den beiden Diplomaten eine Einladung Louis Napoleon's auf acht Tage, vom 22. d. M. ab, zu Theil geworden ist. — Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß der zeitweilige Königliche Geschäftsträger in Paris Prinz Reuß sich jetzt unter den Gästen von Compiègne befindet, die bekanntlich je nach acht Tagen wechseln.

In Greiz verschied am 8. November Nachmittags im fürstlichen Residenzschlosse Se. Durchl. Fürst Heinrich XX. älterer Linie (geb. 29. Juni 1794). Der durchlauchtigte Verstorbene hinterläßt aus zweiter Ehe zwei Prinzen, von denen der Erbprinz, nunmehrige Fürst Heinrich XXII. am 28. März 1846 geboren ist und zwei Prinzessinen-Töchter.

Der Landtag des Großherzogthums Baden ist auf den 21. d. Mts. zusammenberufen.

Der „Wes. Ztg." zufolge, sind auch in den katholischen Kirchen des Herzogs von Oldenburg Gebete für die Bedrängnisse des Papstes angeordnet.

Advocat Titus in Bamberg, einer der ersten Theilnehmer an der Eisenacher Versammlung, erklärt öffentlich, daß er seine Betheiligung an der Eisenacher Bewegung längst aufgegeben habe. Grund seines Rücktritts ist die Wahrnehmung, daß man auf Seite der „Nationalpartei" Sonderrichtungen verfolge und die Constituirung eines preußischen deutschen Bundesstaats anstrebe. Um keinen Preis möchte er seine Stimme zum Ausschlusse Deutschösterreichs abgeben.

Frankreich.

Paris, 8. November. Der Kaiser langte heute um $2\frac{1}{2}$ Uhr von Compiegne hier an, um der Großfürstin Marie von Rußland, Herzogin von Leuchtenberg, im Hotel du Louvre einen Besuch abzustatten. — Die Großfürstin hatte sich mit ihren Kindern im Invaliden-Hotel ansagen lassen, wo ihrer namentlich gegen 80 Invaliden warteten, die unter dem Vice-König von Italien, dem Schwiegervater der Prinzessin einst gefochten hatten. Sie selbst kam diesmal nicht, wohl aber kamen ihre Söhne und eine Tochter. Doch will sie vor ihrer Abreise von Paris den beabsichtigten Besuch machen. — Der „Moniteur" veröffentlicht ein Dekret, durch welches die als General-Rath des Seine-Departements fungirende Departemental-Kommission auf den 21. November einberufen ist. Die Session derselben wird am 5. Dezember geschlossen werden. Das Büreau der Departemental-Kommission besteht aus den Herren Dumas, Präsidenten, Ferdinand Barrot, Chaix d'Est-Ange, Vice-Präsidenten, Langlais, Secretair, Ernest Moreau, Maës, Vice-Secretairen. — Die Arrondissements-Räthe des Seine-Departements werden am 10. Dezember auf 5 Tage zusammentreten. — Ein zweites Dekret bestimmt, daß das Büreau des Munizipal-Raths der Stadt Paris für 1859 und 1860 folgendermaßen zusammengesetzt sein soll: Dumas, Präsident; Ferdinand Barrot, Chaix d'Est-Ange, Vice-Präsidenten. — Der Minister des Ackerbaues hat verordnet, daß zwei Monate lang Versuche angestellt werden sollen, ob es nicht passender ist, Getreide nach dem Gewichte als nach dem Maß zu verkaufen. Ende Januar 1860 soll sodann ein endgiltiger Beschluß gefaßt werden. — Eine der ältesten parlamentarischen Berühmtheiten Frankreichs ist gestern gestorben, der Graf Kératry. Derselbe hat das hohe Alter von 90 Jahren erreicht. Als Schriftsteller ist er bekannt durch mehrere Werke und als Direktor des „Courrier-Français." Er war Deputirter unter der Restauration und der Juli-Regierung, dann Staatsrath, Pair u. s. w. Im Jahre 1848 legte er seine Staats-Aemter nieder und war Alters-Präsident der letzten französischen gesetzgebenden Versammlung. — Wie es heißt, wird der ehemalige Director des Preß-Departements (jetzt Präfect im Creuse-Departement) Hr. de Salles, Cabinets-Chef des Ministers des Innern und als solcher mit der Leitung der Preß-Angelegenheiten betraut werden. — Einem Provinz-Journale zufolge hätte der Justiz-Minister drei höchst charakteristische Circulare an die Gerichtsbehörden gerichtet. Nach dem ersten dürfen deren Glieder keine farbigen Röcke noch schwarze Cravatten mehr tragen, sondern haben immer in weißer Halsbinde, schwarzem Frack und schwarzen Beinkleidern zu erscheinen. Nach dem zweiten Circular haben dieselben sich öffentlich des Rauchens zu enthalten und nach dem dritten endlich haben sie sich über die Legalität ihres Namens auszuweisen, selbst wenn sie keinen Adelstitel führen. — General Trochu ist jetzt definitiv zum Ober-Commandanten der französischen Expeditions-Truppen und gleichzeitig zum Gesandten für Peking bestimmt. — Es ist wiederum stark von der Bildung eines Policei-Ministeriums oder wenigstens einer General-Policei-Direction über ganz Frankreich im Ministerium des Innern die Rede. Man glaubt, daß, wenn diese Maßregel durchgeführt werden soll, Herr Boittelle, der gegenwärtige Policei-Präfect, zurück- und Herr Pietri wieder eintreten würde. — Blanqui, der bekannte Communist, der auch der Amnestie, wie alle Anderen, theilhaftig geworden ist, soll nichts desto weniger angewiesen worden sein, seinen Aufenthalt in Algerien und nicht in Frankreich oder gar in Paris zu nehmen.

Am 5. November wurde in Paris das diplomatische Corps vom Grafen Walewski empfangen. Man bemerkte bei dieser Gelegenheit, wie ein Correspondent der „A.A.Z." wissen will, daß, nachdem der päpstliche Nuntius, Msgr. Sacconi, etwa drei Viertelstunden im Cabinet des Ministers des Aeußern geblieben war, der neapolitanische Gesandte, Marchese Antonini, der im Salon des ambassadeurs mit anderen fremden Gesandten seine Tour abwartete, durch den Grafen von Walewski selbst eingeladen wurde, sich der Conferenz mit Monsgr. Sacconi anzuschließen, welche so über eine halbe Stunde fortdauerte. Dem Vernehmen nach wurde dabei die Verabredung getroffen, daß der päpstliche Stuhl, um nicht die italienischen Verwicklungen noch mehr zu verstricken, die vom König beider Sicilien ihm angebotene Hilfe zur Herstellung seiner Autorität in den Legationen vorderhand ablehnen soll, so lange nicht der Congreß die Art und Weise bestimmt haben wird, in welcher der Papst von seinem souveränen Recht, fremde Hilfe anzurufen, am zweckmäßigsten Gebrauch machen könnte. Ein solches Recht wurde von Msgr. Sacconi nachdrücklichst reservirt. Es scheint indessen gewiß, daß der Hof der Tuilerien auf dem nächsten Congreß als das geeignetste Mittel, die Pacification Italiens zu fördern, beantragen wird, gleich Belgien, der Schweiz und den Donaufürstenthümern, den Kirchenstaat als neutralen Staat zu erklären, welcher als patrimonium St. Petri der Obhut aller katholischen Mächte anvertraut bleiben soll. Die Restauration der päpstlichen Regierung in der Romagna würde demnach durch die Mitwirkung dieser Mächte erzielt werden. Die fremde Occupation würde den Charakter der Intervention verlieren, um als Ausfluß eines rechtmäßigen Protectorats zu erscheinen, wogegen England keine Einsprache mehr zu erheben berechtigt wäre, nachdem ein solches Protectorat zunächst durch die Convention in Betreff der Donaufürstenthümer zur Potenz eines rechtsgiltigen Princips des modernen Völkerlebens erhoben worden ist.

Der „Moniteur" vom 9. d. veröffentlicht folgende Depesche des Generals Martimprey, der sich am 6. November bei den Zekkoara befand: „General Desvaux rückte mit zwei Divisionen nach den Zekkoara vor und nöthigte die feindlichen Volksstämme, sich nach Süden zurückzuziehen. General Durieux erlangte durch ein geschicktes Manöver über diese Volksstämme einen Sieg, jenem gleich, der über die Smala Abdel-Kader's errungen wurde. Die Bevölkerungen der Angades wurden zu Gefangenen gemacht und die unseren, zu Sidi-Zaer getödteten Spahis abgenommenen Pferde und Waffen wieder erbeutet. Der Zustand unserer Truppen läßt nichts zu wünschen übrig. Unter dem Feinde herrscht allerwärts Schrecken."

Spanien.

Eine Privat-Correspondenz aus Madrid, 3. Nov. meldet: Der spanische Clerus legt eine bewunderungswerthe Vaterlandsliebe an den Tag, und von mehreren Bischöfen erhielt die Königin bereits die schönsten Kundgebungen. Der Primas von Toledo und sein Capitän schickten eine Deputation an die Regierung, um 8—10 pCt. von ihren Emolumenten, so wie ihre Dienste in jeder Beziehung zur Verfügung zu stellen. Der Patriarch von Indien richtete an die Armee einen Hirtenbrief, ebenso beachtenswerth durch die darin ausgesprochenene christliche wie patriotische Gesinnung. — Der Congreß hat den Gesetzentwurf Santa Anna's angenommen, wonach die Regierung ermächtigt wird, bis das neue Preßgesetz zu Stande gekommen, vorläufig schon die Artikel 35 bis 39 in Vollzug zu setzen. Durch diese Artikel wird die Caution für die Blätter vermindert, die Zahl der zur Demolirung zulässigen Categorien der Staatspapiere erweitert und die Verantwortlichkeit des Verlegers bedeutend verringert.

Eine Privat-Correspondenz aus Madrid, 4. Nov. meldet: „Außer den Armeecorps, welche bestimmt sind, in Africa zu operiren, wird in Sevilla ein anderes Corps gebildet werden, bestehend aus zwölf Provinzial-Bataillonen, vier Jäger- und acht Infantere-Bataillonen mit Artillerie und Reiterei. Nöthigenfalls sollen alle Provinzial-Bataillone unter Waffen gestellt

---

wirrung dieser vornehmen Würdenträger verriethen, daß sie sich am ersten aus dem Staube zu machen wünschten. Vergeblich versuchte Einer von ihnen, der Kaid des Stammes Beni Sala, muthiger als seine Collegen, sie durch seine Worte zurückzuhalten. „Bleibt! Bleibt!" — rief er; „wir dürfen einen unserer Glaubensgenossen nicht so verlieren. Jedenfalls müssen wir erfahren, was aus ihm geworden und was mit ihm geschehen ist. Bleibt! Bleibt!"

Aber die Glaubensgenossen liefen nur um so schneller davon und bald folgte ihnen der muthige Kaid, verführt von ihrem Beispiel.

Sie ahnten wenig, was ihrer an der Thür des Theaters harrte; denn sie waren kaum die Stufen hinunter, als ihnen der leibhaftige Maure — schon wieder auferstanden — entgegentrat. Ihre erste Bewegung war, noch schneller als oben im Theater davon zu fliehen; aber die Mehrzahl beherrschte sich diesmal und Alles umdrängte den Mauren, betastete ihn und bestürmte ihn mit Fragen; aber das wurde dieser bald müde und er benutzte die erste günstige Gelegenheit, um so schnell er konnte, davon zu laufen."

Nachdem Houdin in der Stadt Algier die Araber mit seinen Kunststücken in Erstaunen versetzt hatte, bereiste er auch die Provinz, um dort den Ruhm der Franzosen als Zauberer zu verbreiten. Aber hierbei kam er einmal in große Verlegenheit, aus der ihn nur seine Geistesgegenwart rettete. Es mag dies die letzte Anekdote sein, die wir dieser amüsanten Biographie entnehmen.

„Während einer meiner Vorstellungen trat ein Marabut an mich heran und sagte, daß er sich nicht täuschen lasse."

„Warum nicht?" sagte ich.

„Weil ich nicht an Deine Zaubermacht glaube."

„O wirklich? Wenn Du also nicht an meine Macht glauben willst, so werde ich Dich zwingen an meine Geschicklichkeit zu glauben."

„Weder an das Eine noch an das Andere."

„Als der Marabut dies sagte, war ich eine ganze Länge des Zimmers von ihm entfernt.

„Bleib' dort stehen!" sagte ich zu ihm; „Du siehst dieses Fünffrankenstück?"

„Ja!"

„Mache die Hand fest zu; denn das Geldstück kommt wider Deinen Willen hinein!"

„Ich bin bereit," sagte der Araber in ungläubigem Tone, wie er seine Faust geschlossen in die Höhe hielt.

„Ich faßte das Geldstück mit den Fingerspitzen an, so daß die ganze Versammlung es sehen konnte und ließ es, indem ich mich stellte als ob ich es nach dem Marabut würfe, mit dem Worte: „Passe!" verschwinden.

„Der Marabut öffnete die Hand und zuckte die Achseln, als er nichts darin fand, als wollte er sagen: Seht Ihr, ich sagte es gleich.

„Ich wußte recht gut, daß das Geldstück nicht dort war, aber es war von Wichtigkeit für einen Augenblick die Aufmerksamkeit des Marabuts von seiner Schärpe abzulenken, und zu diesem Zwecke machte ich die Finte. „Das wundert mich nicht", gab ich zur Antwort; „denn ich warf das Geldstück mit solcher Kraft, daß es durch Deine Hände hindurchgefahren und in Deine Schärpe gefallen ist. Aus Besorgniß, daß es Deine Uhr zerbrechen könnte, habe ich diese zu mir gerufen: Hier ist sie!" — und ich zeigte ihm die Uhr in meiner Hand.

„Der Marabut fuhr rasch mit der Hand in die Schärpe und war ganz verblüfft, dort das Fünffrankenstück vorzufinden.

„Die Zuschauer waren stumm vor Staunen. Einige fingen an, ihren Rosenkranz mit einem Eifer abzuzählen, der eine gewisse Aufregung verrieth; aber der Marabut runzelte die Stirn, ohne ein Wort zu sagen und ich sah, daß er Arges im Sinne hatte."

„„Ich glaube jetzt an Deine übernatürliche Macht"" — sagte er; „„Du bist ein wirklicher Zauberer; daher hoffe ich, Du wirst Dich nicht weigern, hier ein Kunststück zu wiederholen, das Du auf Deinem Theater gemacht hast."" Mit diesen Worten bot er mir zwei Pistolen an, die er unter seinem Burnus hervorzog, und fügte hinzu: „„Hier, wähle eine von diesen Pistolen; wir wollen sie laden und ich will auf Dich schießen. Du hast nichts zu fürchten, denn Du kannst alle Kugeln auffangen.""

„Ich gestehe, daß ich für den Augenblick verlegen war; ich suchte eine Ausflucht und fand keine. Aller Blicke hefteten sich auf mich, und voller Spannung erwartete man meine Antwort."

„Der Marabut glaubte sich schon des Sieges sicher, als mir ein Gedanke kam, der mich wenigstens für den Augenblick aus dem Dilemma befreite. Voll ruhiger Zuversicht sagte ich zu meinem Gegner: „Du weißt, daß ich einen Talisman brauche, um unverwundbar zu sein, und glücklicherweise habe ich den meinigen in Algier gelassen."

Der Marabut fing an mit ungläubiger Miene zu lächeln.

„Aber trotzdem", fuhr ich fort, „kann ich, wenn ich sechs Stunden lang bete, auch ohne Talisman auskommen und trotze Deiner Waffe. Morgen früh um 8 Uhr will ich Dir erlauben, im Beisein dieser Araber, der Zeugen Deiner Herausforderung, auf mich zu schießen." Damit schien er und die Versammlung zufrieden zu sein.

„Ich brachte natürlich die Nacht nicht mit Gebet zu, sondern verwendete ungefähr zwei Stunden, um mich unverwundbar zu machen; mit dem Ergebniß zufrieden, legte ich mich dann zu Bett und schlief fest bis zum Morgen, denn ich war schrecklich müde.

„Um 8 Uhr am nächsten Morgen hatten wir gefrühstückt, die Pferde standen gesattelt da, und unsere Escorte wartete nur auf das Zeichen zur Abreise, die nach dem großen Kunststücke stattfinden sollte.

werden. Vierhundert Studenten der Universität Madrit vereinigten sich, um auf eigene Kosten ein Bataillon für den afrikanischen Krieg zu bilden. Die baskischen Provinzen bieten vier armirte und ausgerüstete Bataillone, zwanzig Millionen Realen und einen Dampfer an. Im Nothfalle werden sie später noch mehr thund."

Großbritannien.

London, 9. November. In diesem Jahre sollen von dem stehenden Lager in Colchester **keine Truppen weiter** nach Indien abgehen, wohl aber werden Verstärkungen fürs Frühjahr in Bereitschaft gehalten.

Die gesammten Kanonengießereien in Woolwich, die im Laufe der letzten Jahre eine so außerordentliche Ausdehnung erreicht haben, werden jetzt ganz umgestaltet, da das Kriegsministerium sich dahin entschieden hat, daß das alte Kanonengießen aufzugeben, und nur mehr Armstrongsche Geschütze anfertigen zu lassen. Sämmtliches zum Guß bereitgehaltene Metall, und sogar die im Guß begriffenen Geschütze, werden den neuen Armstrong'schen Etablissements zur Verwendung übergeben und die Gießereien, wie sie jetzt bestehen, fortan nur zum Gießen von Kugeln u. dgl. verwendet werden.

Italien.

Nach dem Beispiele der Bischöfe in Frankreich, Belgien, Spanien und Irland haben nun auch der Erzbischof von Genua Msgr. Charvaz, und der Erzbischof von Turin Msgr. Fransoni, einen Hirtenbrief erlassen. Letzterer spricht sich besonders heftig gegen die freisinnige Presse aus.

In Betreff der Einberufung der Nationalversammlungen in den Herzogthümern wird der „Indépendance" mitgetheilt, daß auch die Frage wegen der Marken und Umbriens in Erwägung gezogen werden solle. In diesen Theilen des Kirchenstaates stehe nämlich mit jedem Tage eine Anschluß-Bewegung zu erwarten; die an der Spitze der Geschäfte stehenden Männer wollen nun die Meinung der Volksvertreter vernehmen, um zu wissen was zu thun sei, falls jene Eventualitäten eintreten.

Die Nationalversammlung von **Parma** hat den Dictator beauftragt, die nöthigen Schritte zur Annahme der Regentschaft mit unbeschränkter Vollmacht von Seiten des Prinzen von Carignan zu thun. Dann hat sie beschlossen, daß Farini so lange mit der höchsten Gewalt bekleidet bleiben soll, bis der Prinz die Regentschaft übernommen habe. Endlich hat sie erklärt, Farini habe sich um das Land verdient gemacht.

Die „NPZ." schreibt: In einem Briefe aus **Florenz**, den wir nicht durch die Post erhalten, weil kein anständiger Mensch in Florenz es mehr wagt, Briefe politischen Inhalts derselben anzuvertrauen, heißt es u. A.: „Die Dinge in diesem Lande gehen in gewohnter Weise ihren Gang. Alles geschieht im Namen dieses theuren Victor Emanuel, dessen Wappen überall glänzen und die Leute, welche die Ehre haben, Toscana zu regieren, stellen sich, als glaubten sie, daß Jedermann nach ihrer Pfeife tanzen werde. Vor einigen Tagen mußte die Armee dem neuen Souverain den Eid der Treue leisten. Du lieber Himmel! wie man mit dem Gewissen der Völker in dem schönen neunzehnten Jahrhundert spielt! Es scheint, daß die Soldaten, welche man in die Romagna schickt, viele Motive haben, sich zu beschweren. Ich war erstaunt, zu sehen, daß dies in den französischen Blättern eingestanden wird. Das arme Italien ist in dem beklagenswerthesten Zustande. Die Gottlosigkeit macht überall schreckliche Fortschritte und der Antagonismus zwischen dem Papstthum und der italienischen Unabhängigkeit führt viele Seelen auf Abwege. Ich sehe keinen Ausweg aus dieser Verwickelung."

Aus **Rom** vom 5. d. berichtet man, daß die Finanzcousulta zu Ende dieses Monats einberufen ist. Seit dem Aufstande der Romagna betrage das Deficit des päpstlichen Staatsschatzes anderthalb Millionen Francs. — Eine Commission von Cardinälen wurde mit einer Abänderung der bürgerlichen Gesetze betraut.

Der „Independance belge" wird aus **Rom** vom 28. Oct. geschrieben, daß General Graf Goyon nach Paris abreisen werde. Diese Reise beziehe sich auf eine confidentielle Mission, deren Zweck dem Vernehmen nach dahin gegangen sei, den Abzug der französischen Truppen noch hinauszuschieben.

Wie der „Nord" aus **Bologna** vom 7. d. meldet, hat der Minister Graf **Pepoli** der Versammlung eine Botschaft der Regierung und ein an die Mächte gerichtetes Memoire vorgelesen, welches die Wünsche der Versammlung enthält. „Unsere Gegner, heißt es dort, nehmen zur Verleumdung ihre Zuflucht. Die Regierung hat sie dementirt. Ihr Benehmen ist stets gemäßigt gewesen; denn die Mäßigung ist der Ruhm und die Stärke der Nationalbewegung." — Der Minister meldet dann, daß die finanzielle Bilanz der ersten vier Monate einen Ueberschuß von 1,600,000 Frcs. ergiebt, und schließt mit der Erklärung, daß die Regentschaft den öffentlichen Credit befestigen und sich den Mittelitalien sich dem Congreß mit um so größerem Ansehen anschließen wird.

Das durch ein Erdbeben zerstörte **Norcia** soll nach einem amtlichen Bericht nicht weniger als einer Summe von 1.200,000 Scudi zu seinem Wiederaufbau bedürfen. Der h. Vater hat 50,000 Scudi gespendet; eine Subscription, an deren Spitze mehrere römische Fürsten stehen, hat bereits 25,000 Scudi eingebracht. Nach Perugia hat die Regierung ebenfalls Unterstützungen geschickt.

Rußland.

General **Murawiew Amurski** ist, wie der „Independance belge" geschrieben wird, am 13. Juli in einem an gelben Meere belegenen, bisher chinesischen, jetzt russischen Hafen mit dem Dampfer „Amerika" eingelaufen, welcher die Küste von Japan und Korea, wo China aufhört, untersuchen soll. Jener Hafen scheint nicht weit vom Petschili-Hafen zu sein, welcher zur Mandschurei gehört. Alle Gebiete der Mandschurei, welche das japanische Meer umspülen, sind von Murawiew für russisch erklärt worden.

Türkei.

In **Constantinopel**, schreibt man der „K.Z." v. 29 d., wächst die Erbitterung der Türken gegen die „Giaurs" mit jedem Tage. Der eben von der türkischpersischen Grenze zurückgekehrte preußische Oberst **Bluhme**, beauftragt von der Regierung, als Mitglied einer Commission, die besten Defensivpunkte zu ermitteln, wäre beinahe ein Opfer des wachsenden Hasses geworden; seine eigenen Leute, dem Militärstande angehörig, waren mit im Komplotte.

Afrika.

Aus einem **Tetuaner** Schreiben vom 25. October erhellt, daß die spanische Kriegserklärung im ersten Augenblicke Schrecken und Verzweiflung in Marocco hervorrief. Da der französische Consul, welcher zugleich Portugal und die Union vertritt, sowie der englische Consul ihre Landsleute aufforderten, sich reisefertig zu halten, so geriet die zahlreiche Judenschaft in Angst. Der Pascha Sidi-Benel-Hadsch erklärte jedoch, daß er den Mellah (das Judenviertel) schützen werde. Der Kaiser von Marocco hat Befehl ertheilt, alle Heerden und Lebensmitteln der dem Feinde zugänglichen Grenzstämme in's Innere des Landes zu bringen. Auch sind Vorkehrungen getroffen, um beim Herannahen der Spanier die Ebenen und Thalschluchten unter Wasser zu setzen. Als Sammelplatz für die Weiber und Kinder, Heerden und sonstige Habe der Grenzstämme ist Fez bezeichnet worden.

Amerika.

Die Session der **brasilischen** Kammern ward am 11. Sept. geschlossen. In der Thronrede bemerkte der Kaiser Dom Pedro unter Anderem: „Das Kaiserreich steht fortwährend mit den übrigen Mächten in gutem Einvernehmen und in freundschaftlichen Beziehungen. In den Händeln, welche sich unglücklicherweise zwischen dem argentinischen Bunde und Buenos Ayres entsponnen haben, sucht meine Regierung eine strenge Neutralität zu beobachten, indem sie aus vollem Herzen die freundschaftliche Lösung dieser Frage und die Wiederherstellung des Friedens wünscht." Am 1. Oct. traten der Kaiser und die Kaiserin eine Rundreise durch die nördlich von Rio de Janeiro gelegenen Provinzen des Reiches an.

In Bezug auf die **San Juan**-Angelegenheit enthält der „Newyork Herald" folgende Briefe aus Washington:

Washington, 23. October 1859. Die Depesche des Generals Caß an Herrn Dallas in Bezug auf San Juan, welche als Antwort auf die Lord John Russells Depesche an Lord Lyons dient, ist mit dem Dampfer abgegangen, welcher Newyork am Samstag verließ. Ihr Ton ist fest und entschieden, und der einmüthige Wahrspruch des amerikanischen Volkes wird sie gutheißen. Ich habe guten Grund zu der Annahme, daß Lord Lyons gestern eine lange Unterredung mit dem Staatssecretär Caß hatte, welche sich wahrscheinlich auf diese Sache bezog.

Washington, 25. Oct. 1859. Die auf San Juan bezügliche Depesche des Generals Caß an Lord John Russell kann, wie ich bereits gesagt habe, während sie in ihrem Tone fest, würdevoll und entschieden ist, auf die herzliche Zustimmung des amerikanischen Volkes rechnen. Wenn die Sprache des britischen Ministeriums in seiner letzten Depesche so beschaffen ist, wie ich Grund habe, anzunehmen, so läßt sich die Stellung Großbritanniens kaum mit einer streng friedlichen Politik in Einklang bringen und wird von unserer Seite große Langmuth erfordern. Die Angelegenheit in ihrer gegenwärtigen Gestalt läßt sich als ernst, wenn nicht gar als drohend betrachten. Die dem General Scott ertheilten Instructionen sind dem Vernehmen nach friedlich und versöhnlich. Unsere Regierung wird vielleicht oder gar wahrscheinlich das Verhalten des Generals Harney desavouiren, da man sich in unzweideutiger Weise dahin verabredet hatte, daß, so lange die Unterhandlungen noch schwebten, keine der beiden Parteien die Insel occupiren solle; und um die gute Absicht unserer Regierung zu zeigen, sind Abschriften aller sowohl an General Harney wie an General Scott geschickten Instructionen Herrn Dallas übersandt worden. Vielleicht mögen sie dazu dienen, die Lage der Dinge zu verändern, wenn sie London erreichen.

Unterm 11. August sind in Caracas die Ratificationen des zwischen Dänemark und der Republik **Venezuela** abgeschlossenen Sundzoll-Tractats ausgewechselt worden. Venezuela übernimmt vertragsmäßig die Zahlung resp. Verzinsung von 6537 Thlr. behufs Ablösung des Sundzolles.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Dem „Czas" wird aus **St. Petersburg** geschrieben daß ein Project zur Anfertigung von Hypothekenbüchern für den Grundbesitz des Reiches bereits fertig vorliegt. Einige andere betreffen den Credit, und zwar den Erlaß einer Verordnung, wonach fortan jeder Privatmann befugt sein soll, Wechsel auszustellen, ein Recht, das bis jetzt in Rußland nur den Börsen- (Gilden-) Kaufleuten zusteht, so wie einer anderen neuen über Bankerotte.

Paris, 10. November. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.15. — 4½perz. 95.75. — Staatsbahn 548. — Credit-Mobilier 548. — Lombarden 550.

London, 10. November. Consols 96⅜.

Lemberg, 8. November. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 300 Stück Ochsen und zwar: aus Szczerzec 7 Stück, aus Bóbrka 3 Bandeln zu 8, 9 und 8 St., aus Rozdół 7 Partien zu 18, 20, 28, 16, 14, 9 und 13 St., aus Wybranówka 20, aus Brzozdowce 14, aus Strussow 39, aus Dawidów 36, dann aus Lesienice 2 Bandeln à 30 und 11 Stück. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte blos 149 St. für den Localbedarf verkauft und man zahlte für einen Ochsen, der 280 Pfd. Fleisch und 36 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 42 Gulden; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 360 Pfund Fleisch und 66 Pfund Unschlitt schätzte, 70 fl.

Krakau, 11. November. Gestern ist wenig Getreide aus dem Königreich Polen auf die Grenze angefahren worden. Kleinere Partien, welche auf dem Markte vorhanden waren, fanden schnellen Absatz und wurden zu den notirten Preisen verkauft. Auch auf kurze Abstellungstermine sind mehrere hundert Korez von der schönsten Sorte zu 29, 30 — 31 fl. p. abgesetzt worden. Von Korn sind ebenfalls einige hundert Korez mit ausbedungener schneller Beistellung zu 19, 19½, 20 fl. p. gekauft worden. Gerste und Erbsen sind bis jetzt sehr gesucht und Erbsen zahlte man mit 20, 21 fl. p. bei nahen Abstellungsterminen. Schöne Gerste zum Brennerei-Gebrauch 11, 12½ — 15 fl. p. Im Allgemeinen hielten sich alle Produkte gut und gingen zu den früheren Preisen ab. Heute auf dem Krakauer Markte gab es keine Käufer für transito über hier gehendes Getreide und es ist alles nach Preußen auf Rechnung der Eigeuthümer des Getreides geschickt worden. Zum Ortsgebrauche sind sehr kleine Partien zu den notirten Preisen gekauft worden.

Krakauer Cours am 11. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt für fl. 150 Thaler 80½ verlangt, 79½ bez. — Russ. Imperials 10.6 verl., 9.80 bez. — Napoleond'or's 9.79 verl., 9.60 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 84¾ verl., 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73 verl., 72¼ bezahlt. — National-Anleihe 77 verlangt, 76 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 121 verl., 119 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 66.— verl., 64.— bezahlt.

Uebersicht

der mittleren Getreidemarkt-Durchschnittspreise per n.-ö. Metzen in österr. Währ. pro October 1859.

Ort	Datum	Weizen fl. kr.	Korn fl. kr.	Gerste fl. kr.	Hafer fl. kr.
Andrychau	5. Oct.	— 4 —.	2 92.	2 —.	1 46.
	11. „	— 4 —.	2 62.	2 —.	1 47.
	19. „	— 4 —.	2 62.	1 89.	1 47.
	25. „	— 4 —.	2 62.	1 89.	1 31.
Wadowice	3. „	— 3 48.	2 36.	1 80.	1 21.
	6. „	— Wegen des am 3. October abgehaltenen Jahrmarktes keine Zufuhr.			
	13. „	— 3 70.	2 39.	— —.	1 25.
	27. „	— 3 61.	2 57.	— —.	1 24.
Krakau	4. „	— 3 67.	2 34.	2 —.	1 25.
	11. „	— 3 72.	2 31.	2 12.	1 37.
	18. „	— 3 83.	2 50.	2 12.	1 40.
	25. „	— 3 94.	2 62.	2 13.	1 36.
Bochnia	3. „	— 2 94.	1 89.	1 99.	1 42.
	6. „	— 2 94.	1 89.	1 99.	1 42.
	13. „	— 3 19.	1 89.	1 89.	1 —.
	20. „	— 3 33.	2 10.	1 86.	1 7.
	27. „	— 3 31.	2 10.	1 86.	1 7.
Sandec	7. „	— 3 41.	2 10.	1 90.	1 1.
	14. „	— 3 38.	2 15.	1 75.	— 92.
	28. „	— 3 57.	2 17.	1 59.	— 92.
Jasło	7. „	— 3 13.	1 83.	1 46.	— 88.
	14. „	— Jüdischer Feiertage wegen wurde kein Wochenmarkt abgehalten.			
	21. „	— 3 21.	1 81.	1 50.	— 81.
	28. „	— 3 37.	1 88.	1 52.	— 80.
Gorlice	4. „	— 3 17.	1 88.	1 69.	— 95.
	11. „	— 2 92.	1 79.	1 52.	— 84.
	18. „	— 3 4.	1 89.	1 47.	— 90.
	25. „	— Wegen eingetretenen Regenwetters wurde Nichts zu Markte gebracht.			
Tarnów	4. „	— 3 5.	2 —.	1 64.	1 —.
	11. „	— 3 6.	2 5.	1 64.	1 5.
	18. „	— 3 —.	2 2.	1 80.	1 —.
	25. „	— 3 25.	2 15.	1 76.	1 10.
Rzeszów	4. „	— 2 25.	1 88.	1 52.	1 20.
	11. „	— 3 54.	1 94.	1 62.	1 20.
	18. „	— 3 54.	2 —.	1 62.	1 20.
	25. „	— Wegen eingetretenen Regenwetters wurde kein Markt abgehalten.			
Rozwadów	4. „	— 3 —.	1 64.	1 40.	— 94.
	12. „	— 3 —.	1 64.	1 40.	1 —.
	19. „	— 2 80.	1 58.	1 40.	1 —.
	26. „	— 2 80.	1 58.	— —.	1 —.

Krakau, am 8. November 1859.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 11. November. Der heutige „Moniteur" bestätigt den Abschluß aller drei Verträge zu Zürich; er fügt hinzu, Oesterreich und Frankreich hätten sich verständigt, die Vereinigung eines Congresses herbeizuführen, der von den Züricher Verträgen Kenntniß nehmen und über die wirksamsten Mittel berathen solle, um die Pacifizirung Italiens auf festen und dauerhaften Grundlagen zu begründen.

Das amtliche Blatt veröffentlicht überdies eine Cirkulardepesche des Grafen Walewski vom 5. November an die diplomatischen Agenten Frankreichs, worin die Vortheile des Züricher Friedensschlusses auseinandergesetzt werden; weiter wird gesagt, Frankreich wolle Sardinien bloß die Mittel zur Zahlung der von letzterem an Oesterreich zu leistenden Beträge herbeischaffen helfen; zu förmlichen Vorschüssen habe es sich nicht verpflichtet; überdies begehre Frankreich von Sardinien selbst einen Kriegskostenersatz von 60 Millionen Fr.

Die Depesche bestätigt, es habe die Regierung Gewißheit erlangt, der h. Vater erwarte blos den passenden Moment, um die Reformen an das Licht treten zu lassen, die dem Lande eine wesentlich weltliche Verwaltung verbürgen und eine bessere Gerechtigkeitspflege und wirksamer Finanzkontrole mittelst einzuberufener Wahlversammlungen verschaffen sollen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. November 1859.

Angekommen: Hr. Kajetan Köb, General-Inspektor, Hr. Johann Hübsch, Pol.-Com., Hr. August Rauscher Pol.-Com. aus Wien. Hr. Josefat Kałuski Gutsb. aus Galizien.

Abgereist sind die HH. GG.: Graf Stanislaus Potocki, nach Rußland. Graf Franz Moszczeński, Graf Viktor Starzeński, Eduard Dzwonkowski, Karl Zwilling, u. Josef Zapalski nach Galizien.

„Als wir auf der verabredeten Stelle erschienen, fanden wir, daß keiner der gestern Anwesenden fehlte und daß außerdem eine große Anzahl Fremder herbeigeeilt war.

„Man überreichte mir die Pistolen; ich machte die Umstehenden darauf aufmerksam, daß die Zündlöcher nicht verstopft wären, und der Marabut schüttete eine Ladung Pulver in den Lauf und setzte den Propf auf. Unter den mir dargebotenen Kugeln suchte ich eine aus, die ich vor Aller Augen in den Lauf rollen ließ, und auf welche wieder ein Papierpfropf gesetzt ward.

„Der Araber beobachtete alle meine Bewegungen; denn seine Ehre stand auf dem Spiele.

„Dasselbe machten wir mit dem zweiten Pistol und der feierliche Augenblick war gekommen.

„Wirklich schien es für Jeden ein feierlicher Augenblick zu sein — feierlich für die Zuschauer, welche über den Ausgang ungewiß waren; — feierlich für Madame Houdin, die mich vergebens gebeten hatte, das Wagniß aufzugeben, denn sie fürchtete den Ausgang, und feierlich vor Allen für mich; denn da dieses neue Kunststück nicht durch in Algier getroffene Anordnungen vorbereitet war, fürchtete ich Irrthum, Verrath — ich weiß selbst nicht was.

„Dennoch nahm ich, ohne die geringste Bewegung zu zeigen, meinen Platz fünfzehn Schritt von dem Scheik ein.

„Der Marabut ergriff sofort eine von den Pistolen und legte auf mein Zeichen auf mich an, zielte und schoß.

„Wie sich der Rauch verzogen hatte, hatte ich die Kugel zwischen den Zähnen.

„Voll Aerger und Wuth wollte mein Gegner das andere Pistol nehmen; aber ich kam ihm diesmal zuvor.

„Du hast mir nichts anthun können", sagte ich zu ihm; „aber ich will Dir jetzt zeigen, daß meine Kugel gefährlicher ist als Deine. Sieh diese Mauer an."

„Ich zielte, drückte ab und auf der frisch geweißten Mauer erschien ein großer Blutfleck — genau auf der Stelle, wohin ich gezielt hatte.

„Der Marabut ging hin, tupfte den Finger in das Blut, kostete und überzeugte sich, daß es wirkliches Blut war. Als er sich dessen vergewissert hatte, ließ er die Arme sinken und der Kopf fiel ihm auf die Brust, als ob er vernichtet wäre.

„Es war offenbar, daß er für den Augenblick an Allem zweifelte, selbst an dem Propheten.

„Die Zuschauer erhoben ihre Augen zum Himmel, sagten halblaut Gebete vor sich hin und sahen mich mit einer Art Entsetzen an. Niemand zweifelte mehr, daß er einen wirklichen Zauberer gesehen hatte, nachdem wir davon geritten waren.

„Das Kunststück, das ich eben erzählt habe, ist hübsch — aber trotzdem sehr leicht. Ich will den ganzen Prozeß den ich durchmachte, erklären. Sobald ich mich auf meinem Zimmer allein befand, holte ich aus meinem Pistolenkasten, ohne den ich nie reise, eine Kugelform. Ich nahm eine Karte, bog die vier Kanten in die Höhe und bekam dadurch eine Art Trog, in welchen ich ein Stück von der Wachskerze legte. So wie dies geschmolzen war, mischte ich etwas Lampenschwarz, zu dessen Gewinnung ich blos ein Messer über die Flamme des Lichtes zu halten brauchte, unter die Masse und goß sie in die Kugelform.

„Hätte ich den Teig kalt werden lassen, so wäre es eine volle Kugel geworden; ich brauchte aber eine hohle und ließ deshalb nach etwa zehn Minuten das noch flüssige Wachs im Innern der Kugel auslaufen. Alsdann verfertigte ich eine zweite etwas stärkere hohle Kugel, die ich mit Blut füllte und darauf die Oeffnung mit einem Wachspfropf schloß. Ein Engländer hatte mir einmal gelehrt, wie man sich, ohne Schmerz zu empfinden, Blut aus dem Daumen abzapfen kann und dies benutzte ich jetzt um meine Kugel zu füllen. So zubereitete Kugeln sehen ganz wie bleierne aus, namentlich aus einiger Ferne. Nach dieser Erklärung wird man das Kunststück leicht verstehen. Nachdem ich den Zuschauern die Bleikugel gezeigt, vertauschte ich sie mit meiner hohlen Kugel und ließ letztere vor Aller Augen in die Pistole fallen. Durch den Druck des Ladestocks zerbrach das Wachs in kleine Stückchen und konnte mir in der Entfernung, in der ich stand, nicht schaden. Sowie das Pistol abgeschossen war, machte ich den Mund auf, um die Bleikugel zwischen meinen Zähnen zu zeigen, während das andere Pistol mit der mit Blut gefüllten Kugel geladen war, welche — ohne eine Spur des Wachses zu hinterlassen — auseinander flog, so wie sie die Mauer berührte und nur den Blutfleck zurückließ."

Kunst und Wissenschaft.

** König **Ludwig von Baiern** hat der Schillerstiftung, unter besonderer Anerkennung des lobenswerthen Zweckes derselben, die Summe von 1000 Gulden zum Geschenk gemacht.

** Einem hier eingelangten aus Paris datirten Privatbriefe **Bogumił Davison's** vom 5. d. entnehmen wir, daß der große Künstler nach dem unersetzlichen Verlust seiner Gattin sich nach **Paris** gewendet. „Ich bin nach Paris entwichen — heißt es in dem polnischen Schreiben — denn in Dresden war es mir unmöglich länger zu leben. Ich will mich in dem Leben der Weltmetropole betäuben, ich will vergessen, wenn auch nur für Augenblicke — ich vermag es nicht! Meine Trauer, mein Schmerz spotten jeglicher Narkose. Gott mag mich trösten."

** Aus **Dresden** meldet man den am 7. d. unerwartet erfolgten Tod des kgl. Hofcapellmeisters **Reissiger**. Karl Gottlieb Reissiger war 1798 zu Belzig geboren, studirte in Leipzig Theologie, widmete sich jedoch vorzugsweise der Musik und Composition. Er machte Reisen durch Deutschland, Frankreich und Italien, wurde 1826 Musikdirektor in Dresden und das Jahr darauf, nach C. M. v. Weber's Tod, Capellmeister am dortigen Hoftheater. Außer zahlreichen Lieder- und Kammermusikkompositionen schrieb er mehrere Messen und die Opern: „Nero", „Dido", „Der Ahnenschatz", „Turandot", „Die Felsenmühle", „Yelva", „Libella", „Adele de Foix". Reissiger war zugleich ein beliebter Pianovirtuos.

Z. 15950. **Edict.** (991. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der dem Benedikt Ritter v. Spaventi angeblich in Verlust gerathenen, bei der zweiten Verlosung am 30. April 1859 zur Rückzahlung gezogenen west-galizischen Grundentlastungs-Schuldverschreibung auf den Ueberbringer lautend Nr. 4871 über 1000 fl. CM. sammt Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig wird, aufgefordert, jene Schuldverschreibung sammt Coupons, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, diesem k. k. Landesgerichte vorzuweisen, widrigens dieselbe sammt Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig sein wird, für Null und nichtig erklärt werden wird.

Krakau, am 26. October 1859.

N. 15952. **Edict.** (990. 3)

Vom k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht: Da die mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 9. August 1859 Z. 11993 ausgeschriebene Feilbietung der in die Concurs-Masse der Karoline Wojnarowska gehörigen Realitäten Nr. 15 u. 16/neu, 141 u. 142 Gde. IX. alt in Krakau in den festgesetzten zwei ersten Terminen erfolglos blieb, so wird über Ansuchen des Hrn. Vermögens-Verwalters Dr. Blitzfeld, zur Veräußerung der obigen Realitäten, der dritte Termin auf den 16. December 1859 um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, wobei die Bedingungen des, mittelst der „Krakauer Zeitung" Nr. 185, 186 und 187 verlautbarten bezogenen Edictes, Absatz 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 festgehalten und nur in den Absätzen 2 und 3, dahin geändert werden, daß der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe stattfinden werde.

Krakau, am 24. October 1859.

N. 15952. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości: Ponieważ pierwsze dwa termina tejszo-sądowém obwieszczeniem z dn. 9. Sierpnia 1859 do L. 11993 rozpisanéj publicznéj licytacyi w celu sprzedaży realności pod Nr. 15 i 16 now. 141 i 142 daw. Gm. IX. położonych do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących — bez skutku upłynęły, przeto c. k. Sąd krajowy niniejszém na wniosek Pana Administratora téjże massy Adwokata Dra Blitzfelda, trzeci termin do sprzedania tychże realności na 16. Grudnia 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem, wyznacza.

Przy téj licytacyi wszystkie warunki obwieszczenia wyżéj wymienionego w numerach 185, 186 i 187 gazety Krakowskiéj („Krakauer Zeitung") rozpisanego, co do punktów 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 i 11, niezmienione pozostają i jedynie punkta 2 i 3 tak dalece się zmienia, że sprzedaż tychże realności niżéj wartości szacunkowéj nastąpi.

Kraków, dnia 24. Października 1859.

Intelligenzblatt.

K. K. THEATER IN KRAKAU

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Samstag, den 12. November.

Die vier Haimonskinder, komische Oper in 4 Acten von Balfe.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 38 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 15 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77.10	77.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.50	71.60
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	335.—	340.—
„ 1839 für 100 fl.	116 50	117 —
„ 1854 für 100 fl.	109.75	110.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90 50	91.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72 50	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72 —
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72 —	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	85.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	896.—	898.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	204.70	204 80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	556.—	558.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1958.—	1960 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	268 50	269.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	175 —	175 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.25	137 50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.—	147.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	430.—	432 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	232.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	99.50	100 —
	10jährig zu 5% für 100 fl.	95 50	96 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.50	91 —
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.75	87.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	98.75	99 —
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103 —	103.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82 —
Salm zu 40 „ „	39.75	40 25
Palffy zu 40 „ „	35.75	36.25
Clary zu 40 „ „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „ „	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20 „ „	25.25	25.75
Waldstein zu 20 „ „	25.50	26 —
Keglevich zu 10 „ „	14.25	14 75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106 —	106 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.—	106 25
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	93 25	93.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	123.25	123 50
Paris, für 100 Franken 3%	49.—	49.10

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —84 Nkr.	5 fl. —85 Nkr.
Kronen	17 fl. —— „	17 fl. — 4 „
Napoleonsd'or	9 fl. —86 „	9 fl. —88 „
Russ. Imperiale	10 fl. —10 „	10 fl. —12 „

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	331‴ 84	5'0	100	Ost mittel	Heit. m. Wolk.		0'4	5'3
	10	34 17	1'4	100	„ stark	„			
12	6	36 40	— 0'6	100	„ mittel	„			

Kundmachung.

Vom **1. August 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Rzeszów

Station	Personen-Zug Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter Zug Nr. 5 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Krakau	Vorm.		10	30		Früh		5	40	
Bierzanów	10	43	10	44		5	57	6	—	
Podłęże	10	59	11	2		6	20	6	25	
Klaj	11	17	11	17		6	45	6	46	
Bochnia	11	32	11	37		7	6	7	16	
Słotwina	11	57	12	1		7	41	7	51	7
Bogumiłowice	12	30	12	30		8	29	8	30	
Tarnów	12	42	12	50	4 11 12	8	45	9	—	
Czarna	1	23	1	24		9	43	9	46	
Dębica	1	42	1	47		10	9	10	16	12
Ropczyce	2	7	2	10		10	41	10	44	
Sędziszów	2	22	2	27		11	—	11	15	4
Trzciana	2	45	2	47		11	37	11	40	
Rzeszów	3	10	Nachm.		6	12	10	Mittag		

von Rzeszów nach Krakau

Station	Personen-Zug Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter-Zug Nr. 6 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Rzeszów	Vormit.		10	20		Nachm.		3	10	3
Trzciana	10	43	10	45		3	41	3	44	
Sędziszów	11	3	11	8	5	4	7	4	17	11
Ropczyce	11	20	11	23		4	33	4	35	
Dębica	11	43	11	48	7	5	—	5	10	
Czarna	12	6	12	7		5	33	5	38	9
Tarnów	12	40	12	48	3 11 12	6	20	6	35	
Bogumiłowice	1	—	1	—		6	48	6	49	
Słotwina	1	29	1	33		7	27	7	35	
Bochnia	1	53	1	58	9	8	—	8	9	
Klaj	2	13	2	13		8	29	8	30	
Podłęże	2	28	2	31		8	50	9	4	
Bierzanów	2	46	2	47	16 17	9	24	9	27	
Krakau	3	—	Nachm.			9	45	Abends		

von Krakau nach Wieliczka

Gemischter Zug Nr. 13

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	30	11	32
Wieliczka	11	44	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice

Gemischter Zug N. 14 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Mitt.		12	20
Bierzanów	12	30	12	34
Podłęże	1	—	1	10
Niepolomice	1	22	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Gemischter Zug N. 15 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		2	10
Podłęże	2	20	2	45
Bierzanów	3	11	3	13
Wieliczka	3	25	Nachm.	

von Wieliczka nach Bierzanów

Personen-Zug N. 16 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		2	25
Bierzanów	2	35	Nachm.	

von Bierzanów nach Wieliczka

Personen-Zug N. 17 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Bierzanów	Nachm.		2	55
Wieliczka	3	7	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Gemischter-Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	10	6	12
Krakau	6	45	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 3 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 4 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 14 und 15, dann die Personen-Züge Nr. 16 und 17 verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 12)

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Nr. 4580. **Kundmachung** (967. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten der Alexia de Piaseckie Neronowicz, Frau Emilie de Piaseckie Śmietańska und Frl. Henriette Piasecka behufs Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Güter Zimnowódka sammt Zugehör die zwangsweise Relicitation der im Executionswege am 25. September 1856 durch Hrn. Felix Piasecki erstandenen, im Sandezer Kreise gelegenen in der Landtafel dom. 65 pag. 239 und 235, dann dom 332 pag. 326 vorkommenden, früher dem Hrn. Felix Piasecki, Fr. Emilie de Piaseckie Śmietańska, der Frl. Honoratha Gabriela Angela 3 Namen Piasecka, der Fr. Alexia de Piaseckie Neronowicz und der Frl. Henriette Piasecka, dann dem Hrn. Simon Piasecki eigenthümlich gehörigen Güter Zimnowódka und Pławna auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Erstehers Hrn. Felix Piasecki bewilligt welche bei diesem k. k. Kreisgerichte in einem einzigen Termine am 1. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Güter werden mit Ausschluß der Urbarialentschädigung für aufgehobene Unterthansleistungen, Rentenvorschüße und Rentenrückstände, welche ausschließlich den Miteigenthümern vorbehalten werden, veräußert, daher der Käufer darauf keinen Anspruch machen kann.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter mit 10,370 fl. 20 kr. CM. oder 10,888 fl. 85 kr. ö. W. bestimmt mit dem Beisatze, daß diese Güter, falls kein solcher oder höherer Anbot erzielt werden sollte, auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den 10ten Theil des Ausrufspreises. das ist die Summe von 1088 fl. 88 kr. östr. Währ. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. stäng. Kreditanstalt sammt den nichtfälligen Coupons nach dem letzten in der Lemberger Zeitung ersichtlichen Curse, oder in öffentlichen 5% Obligationen nach dem letzten Curse der Krakauer Zeitung, jedoch nicht über den Nominalwerth zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter wird verbunden sein, die Forderungen der Hypothekargläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen — den Rest des Kaufpreises aber, welcher nach Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums oder im Falle des Erlages in Pfandbriefen oder Obligationen nach vorläufiger Einlösung derselben im Baaren, und falls Einer der Miteigenthümer Meistbieter geblieben wäre, nach Abzug des ihn betreffenden Antheils an dem Kaufpreise, dann nach Abschlag der vom Käufer zu übernehmenden Hypothekarforderungen endlich nach Abschlag des zur Sicherstellung der Unterthansforderungen als Octava auf den Gütern gegen halbjährig decursive Zahlung zu Gerichtshänden der 5% Zinsen zu vinculirenden Betrages verbleibt und welcher Kaufpreisrest in 6/7 Theilen bei einer gleich nach abgehaltener Licitation zu bestimmenden Tagfahrt, wozu die Miteigenthümer und der Käufer, erstere unter der Strenge vorgeladen werden, daß die nicht Erscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen würden, ermittelt werden wird, zugleich mit den vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes der Güter welche auch ohne sein Begehren auf Einschreiten irgend eines der Miteigenthümer zu jeder Zeit nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides auf Kosten des Meistbieters veranlaßt wird, zu berechnenden 5% Zinsen zu Handen der Miteigenthümer binnen 30 Tagen nach Zustellung jenes Bescheides zu zahlen oder mit denselben wegen Uebernahme und Zahlungsart der Hypothekarforderungen. so wie des auf die einzelnen Miteigenthümer entfallenden Kaufpreises ein Uebereinkommen zu treffen, und sich hierüber binnen derselben Frist vor Gericht auszuweisen. Die über den zu veräußernden Gütern dom. 65 pag. 244 und 246 n. 4 und 5 on., dom. 62 pag. 352 n. 41 on. und dom. 65 pag. 246 n. 6 on. haftenden Lasten ist der Käufer als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise zu übernehmen schuldig.
5. Da dem Hrn. Simon Piasecki der lebenslängliche Fruchtgenuß nach Maria Piasecka in 1/7 Theile der Güter Zimnowódka und Pławna zusteht, so wird der 1/7 Theil des Kaufpreises bis zum Erlöschen des Fruchtgenusses beim Käufer belassen; derselbe wird jedoch gehalten sein, 5%tige Interessen von diesem 1/7 Theile alljährlich decursive zu Handen des Fruchtnießers zu entrichten, nach Erlöschen des Fruchtgenußes aber den 1/7 Theil des Kaufpreises den gegenwärtigen Miteigenthümern der Güter zu bezahlen, welche Verbindlichkeit des Käufers im Lastenstande der Güter Zimnowódka und Pławna auf Grund dieser Licitationsbedingungen unter gleichzeitiger Berufung auf den lib dom. 332 pag. 305 n. 17 här. verbücherten Vorbehalt des dem Simon Piasecki zustehenden Fruchtgenußrechtes intabulirt werden wird.
6. Sobald der Käufer der vierten Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthum der erstandenen Güter eingeantwortet, derselbe als Eigenthümer intabulirt, und in wiefern es nicht schon früher geschehen wäre, in den physischen Besitz auf seine Kosten eingeführt, jedoch hat derselbe die Gebühr für die Uebertragung und Intabulation des Eigenthumes aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu tragen.
7. Vom Tage der erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verbunden, alle Grundlasten, Steuern und Giebigkeiten aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen; dagegen ist er für andere vor der Uebergabe etwa erwachsenen Rückstände nicht verantwortlich.
8. Sollte der Käufer auch nur einer der vorstehenden Bedingungen nicht nachkommen, so werden diese Güter auf Anlangen auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, und zur Deckung des Ausfalls wird nicht nur das Vadium zu Gunsten der Miteigenthümer verfallen und denselben auf ihr Einschreiten ohne weitere Verhandlung ausfolgbar erklärt, sondern der wortbrüchige Käufer auch noch für den Abgang des Kaufpreises und sonstigen Schaden mit seinem anderweitigen Vermögen haftend sein.
9. Der Schätzungsact und das öconomische Inventar, dann der landtäfliche Auszug der Güter, kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Von dieser Relicitation werden die ob den Gütern Zimnowódka und Pławna hypothezirten Gläubiger, und zwar:

Die k. k. Finanz-Procuratur in Krakau Namens der Gemeinden in Pławna, Sendziszów und Zimnowódka, dann Stróżna, Bardechów wie auch der Gemeinden in Wesołowski, Brzański und Widomski, Feige Baczes und sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 20. November 1858 in die Landtafel gelangten, und diejenigen Gläubiger und Miteigenthümer, denen die Verständigung von dieser Licitationsausschreibung so wie auch der nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden gerichtlichen Verordnungen entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst gegenwärtigen Edictes und zu Handen des ihnen in der Person des Landes-Adv. Hrn. Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Adv. Hrn. Dr. Micewski aufgestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandec, am 21. September 1859.

N. 4580. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszém na prośbę Pl. Aleksyi z Piaseckich Neronowiczowéj, Emilii z Piaseckich Smietańskiéj i Henryki Piaseckiéj celem zniesienia wspólnéj własności dóbr Zimnowódka z przyległościami przymusową relicytacyę dóbr Zimnowódka i Pławna w obwodzie Sandeckim położonych w drodze egzekucyjnéj pod dniem 25. Września 1859 przez pana Feliksa Piaseckiego kupionych, w tabuli krajowéj dom. 65 pag. 239 i 235 i dom. 332 pag. 326 zapisanych, pierwéj PP. Feliksa Piaseckiego, Emilii Śmietańskiéj, Honoraty Gabryeli Anieli 3 imion Piaseckiéj, Aleksyi Neronowiczowéj i Henryki Piaseckiéj, tudzież Szymona Piaseckiego własnych, na koszt i niebezpieczeństwo zawodzącego kupiciela P. Feliksa Piaseckiego, którato relicytacya w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym w jednym terminie t. j. dnia 1. Maja 1860 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Dobra te sprzedane będą bez wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze, równie bez zaliczek w rentach, i bez resztujących rent, które wyłącznie dla współwłaścicieli zatrzymane zostały i do których kupujący żadnego niemoże sobie roscić prawa.
2. Za cenę wywołania stanowi się uznana sądownie wartość szacunkowa rzeczonych dóbr w kwocie 10,370 złr. 20 kr. mon. kon. czyli 10,888 złr. 85 kr. w. a. z tym dodatkiem, iż te dobra na wypadek, gdyby taka lub wyższa cena ofiarowaną niebyła, także niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny wywołania, t. j. kwotę 1088 złr. 88 kr. wal. aust. w gotowiźnie lub listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego wraz z niezapadłemi dotąd kuponami według ostatniego kursu w Gazecie Lwowskiéj notowanego, lub téż w 5% obligacyach państwa według ostatniego kursu w gazecie rządowéj Krakowskiéj (Krakauer Zeitung). jednak nigdy nad wartość nominalną jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, któryto zakład najwięcéj ofiarującemu do ceny kupna wrachowanym, innym zaś po skończonéj licytacyi zwróconym będzie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie, pretensye wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna, która pozostanie po wrachowaniu w gotowiźnie złożonego wadium lub wrazie złożenia listów zastawnych albo obligacyi państwa po nastąpionéj wymianie takowych w gotowiznie, a w razie gdyby który ze współwłaścicieli najwięcéj ofiarującym został, po potrąceniu przypadającéj nań części ceny kupna, tudzież po odtrąceniu wierzytelności hypotekowanych, które na siebie winien jest przyjąć, nareszcie po odtrąceniu kwoty mającéj być jako oktawa na zabezpieczenie pretensyi poddańczych winkulowaną, od któréj kwoty mają być procenta 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego składane, w 6/7 częściach, która na terminie, zaraz po odbytéj licytacyi, wyznaczyć się mającym, do którego współwłaściciele i kupiciel, pierwsi pod tym rygorem wezwani zostaną, iż niestawający uważani będą, jakoby do większości głosów obecnych przystąpili, oznaczoną będzie, wraz z 5% odsetkami od dnia oddania mu fizycznego posiadania dóbr, które oddanie i bez jego żądania na prośbę któregokolwiek współwłaściciela każdego czasu po prawomocności uchwały, akt licytacyjny do Sądu przyjmującéj, na koszt kupiciela nastąpi, do rąk współwłaścicieli w przeciągu 30 dni po doręczeniu rzeczonéj uchwały zapłacić, lub téż z niemi względem przyjęcia i sposobu spłacenia wierzytelności tabularnych, jakotéż przypadającéj na każdego z współwłaścicieli ceny kupna, ugodę zawrzeć i względem tego w tymże samym czasie przed Sądem się wykazać; zresztą kupiciel obowiązany jest, na dobrach dom. 65 pag. 244 et 246 n. 4 et 5 on., dom. 62 pag. 352 n. 41 on. i dom. 65 pag. 246 n. 6 on. hypotekowane ciężary, jako ciężary gruntowe bez odtrącenia z ceny kupna na siebie przyjąć.
5. Ponieważ p. Szymonowi Piaseckiemu przynależy się po Maryi Piaseckiéj dożywocie w 1/7 części dóbr Zimnowódka i Pławna, zatem 1/7 część ceny kupna, aż do wygaśnięcia tegoż prawa dożywotniego użytkowania zostawia się przy kupicielu; który jednak obowiązany będzie, 5% odsetki od téj 1/7 części rocznie z dołu do rąk dożywotnika wypłacać, po wygaśnięciu zaś prawa dożywotniego tę 1/7 część ceny kupna obecnym współwłaścicielom dóbr uiścić, który to obowiązek kupiciela w stanie biernym dóbr Zimnowódka i Pławna na podstawie tych warunków licytacyjnych z równocześném powołaniem się na w tabuli dom. 332 pag. 305 n. 17 här. zahypotekowane prawo użytkowania dożywotnego na rzecz Szymona Piaseckiego intabulowany będzie.
6. Skoro kupiciel czwartemu warunkowi zadosyć uczyni, oddana mu będzie własność dóbr nabytych i zostanie jako właściciel tychże intabulowany, i o ile się to pierwéjby już niestało, na koszt swój w posiadanie fizyczne wprowadzony, jednakże obowiązany jest, należytość od przeniesienia własności i za intabulacyę z własnego bez potrącenia z ceny kupna ponosić.
7. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, będzie tenże obowiązany, wszelkie ciężary grutowe, podatki i daniny z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokajać, przeciwnie zaś niebędzie odpowiedzialnym za zaległości jeszcze przed oddaniem pozostałe.
8. Gdyby kupiciel któremukolwiek z wyż wymienionych warnnków relicytacyjnych zadosyć nieuczynił, natenczas te dobra na żądanie któregokolwiek ze współwłaścicieli bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeńztwo w jednym terminie także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą i dla pokrycia ubytku nietylko wadium na rzecz współwłaścicieli przepadnie i na żądanie tychże, uchwaloném będzie, iż takowe bez dalszéj rozprawy tymże wydanem zostanie, a nadto kontraktu niedotrzymujący kupiciel za niedobór ceny kupna i wszelką szkodę całym swym majątkiem odpowiadać będzie.
9. Akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wykaz tabularny tych dóbr wolno jest w registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj relicytacyi zawiadamia się wierzycieli hypotecznych, dóbr Zimnowódka i Pławna, jakoto:

C. k. Prokuraturę w Krakowie w imieniu gmin Pławna, Sendziszów i Zimnowódka, równie Stróżna Bardechów, jakotéż gmin Brzański, Wesołowski i Widomski, daléj Feigę Baczes, nareszcie wszystkich z życia i pobytu niewiadomych wierzycieli, którzy z swemi pretensyami po 20. Listopadzie 1858 do tabuli krajowéj weszli i tych wierzycieli i współwłaścicieli, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj relicytacyi jako téż następnych w téj sprawie wydanych sądowych uchwał albo zupełnie nie, lub niedosyć wcześnie doręczoneby być mogło, niniejszém do rąk ustanowionego kuratora w osobie Adwokata krajowego p. Dra Zielińskiego z substytucyą Adwokata krajowego pana Dra Micewskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Nowy-Sącz, dnia 21. Września 1859.

N. 5299. **Kundmachung.** (969. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Rosina recte Rosalia Katharina zw. N. Piechowska zur Hereinbringung der mit dem unterm 29. Juni 1858 gefällten rechtskräftigen Schiedsspruche ersiegten Summe v. 1300 fl. CM. oder 1365 fl. ö. W. sammt Executionskosten, die öffentliche Feilbietung der, der Fr. Emilie Susanna zw. N. Steuer wie dom. 3 pag. 13 n. 7, 8 und 10 här. und pag. 15 n. 9 här. gehörigen in Rzeszów unter CN. 274 und 275 gelegenen Realitäten im Executionswege in drei Terminen d. i. am 24. November 1859, am 22. December 1859 und am 17. Jänner 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten CN. 274 und 275 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitäten im Betrage von 6057 fl. 77 kr. öst. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes d. i. 605 fl. 78 kr. öst. W. entweder im Baaren oder in Sparkassabücheln, oder galiz. Pfandbriefen oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons welche nach den letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Händen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zu Folge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitäten von den übrigen zwei Kaufschillingsdrittel halbjährig decursive die 5% Interessen ans gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
4. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen, in so ferne bezüglich derselben die im 5. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder die Restsumme desselben in der im 4. Absatze bestimmten Frist ans gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
6. Sobald der Meistbieter die 4te Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5ten Absatze wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu den erstandenen Realitäten CN. 274 und 275 in Rzeszów ausgestellt und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf diesen Realitäten haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden.
7. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einer Abgang, es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
8. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz, aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen besonders aber, der im 3. und 4. Absatze bezeichneten, nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekar-Gläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
10. Sollten diese erwähnten Realitäten in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so werden alle hypothezirten Gläubiger am 19. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bei dem hiesigen k. k. Kreisgerichte Behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe ihrer Forderungen werden beigezählt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Executionsführerin durch ihren Bevollmächtigten die Schuldnerin Fr. Emilie Susanna z. N. Steuer und die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, ferner der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Hypothekar-Gläubiger Wilhelm Max, dann alle jene Gläubiger welche nach dem 30. August 1859 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der

gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Lewicki in Rzeszów aufgestellten Curator Advokaten Dr. Reiner in Rzeszów verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 7. October 1859.

N. 5299. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym wiadomo czyni, że w skutek prośby Rozyny raczéj Rozalii Katarzyny dw. im. Piechowskiéj, na zaspokojenie sumy wyrokiem polubownym prawomocnym dnia 29. Czerwca 1858 zapadłym w ilości 1300 złr. m. k. czyli 1365 złr. w. a. przysądzonéj wraz z kosztami egzekucyi, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 274 i 275 położonych, P. Emilii Zuzanny dw. im. Steuer jako ks. włas. 3 str. 13 l. 7, 8 i 10 włas. str. 14 l. 6 i 7 włas. i str. 15 l. 9 włas. własnych w drodze egzekucyi w trzech terminach, t. j. 24. Listopada, dnia 22. Grudnia 1859 i dnia 17. Stycznia 1860 zawsze o godzinie 9téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Za cenę wywołania tych realności Nk. 274 i 275 ustanawia się wartość szacunkowa tychże realności w ilości 6057 złr. 77 kr. w. a.
2. Mający chęć kupienia winien 10% ceny szacunkowéj t. j. 605 złr. 78 kr. w. a. jako wadyum w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiéry podług ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane będą, przed rozpoczęciem licytacyi do rąk ustanowionéj komisyi złożyć, które to wadyum najwięcéj ofiarującemu zatrzymem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwroconem będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30 po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadyum, do składu sądowego złożyć, poczém kupicielowi nawet bez odniesienia się fizyczne posiadanie nabytych realności oddaném zostanie, a tenże od dnia oddania tychże realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna po 5 od sta do depozytu sądowego składać.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu 30. dni, skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w prawomocność przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami o ile względem takowych wypadek w 5tym ustępie przewidziany nie zajdzie, do składu sądowego złożyć.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie długi na kupionych realnościach ciążące, których zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąćby niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że ich w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą téjże kwotę w terminie 4tym ustępem oznaczonym, do depozytu sądowego złożyć.
6. Skoro kupiciel 4. warunek licytacyi wypełni lub wedle 5go ustępu udowodni, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionych realności w Rzeszowie pod NC. 274 i 275 położonych i na własne żądanie swoje, jako właściciel tychże intabulowanym będzie, długi zaś wszelkie na tych realnościach ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w depozycie sądowym złożoną, przeniesione.
7. Pomienione realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jakibądź ubytek, wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu w stanie długów na tych realnościach ciążących, o wartości i objętości takowych w urzędzie ksiąg gruntowych i registraturze sądowéj się przekonać.
8. Kupiciel obowiązanym jest, podatki i inne ciężary gruntowe z tych realności od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi od tych realności toż samo z własnego uiścić.
9. Gdyby kupiciel powyższym warunkom licytacyi osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie każdego hypotekowanego wierzyciela albo dłużnika na koszt i stratę kupiciela relicytacya tychże realności w jednym tylko terminie rozpisana i na tymże rzeczone realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
10. Jeżeliby wyż pomienione realności w ustanowionych trzech terminach nad lub za cenę szacunkową sprzedane bydź niemogły na ten wypadek wszyscy wierzyciele dla ustanowienia ułatwiających warunków na dzień 19. Stycznia 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym zgłosić się mają z tym dodatkiem, że nieprzytomni jako przystępujący do zdania większości głosów przytomnych wierzycieli w miarę ich wierzytelności uważani będą.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają: egzekucyą prowadząca przez swego pełnomocnika, dłużniczka P. Emilia Zuzanna dw. im. Steuer i wierzyciele hypoteczni, co do miejsca pobytu wiadomi, do własnych rąk, daléj z miejsca pobytu i życia niewiadomy wierzyciel hypoteczny Wilhelm Max, nakoniec wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 30. Sierpnia 1859 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie doręczoną bydź niemogła przez kuratora z urzędu w osobie adwokata Dra Lewickiego w Rzeszowie z dodaniem zastępcy w osobie adwokata Dra Reinera w Rzeszowie.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 7. Października 1859.

Z. 11943. **Edict.** (989. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Kunegunde Helene zweier Namen Mączyńska, Hrn. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska, zur Befriedigung der, im Lastenstande der zur Nachlaßmasse nach Konstantin Benoe gehörigen, in Krakau sub Nr. 103/4 Gde. VI. lit. A. gelegenen Realität, n. 32 on. zu Gunsten der Fr. Kunegunde Helene zweier Namen Mączyńska in einer Hälfte und zu Gunsten des Hrn. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska in der andern Hälfte intabulirten Forderung pr. 66,660 flpol. sammt den vom 1. Jänner 1853 bis 29. September 1855 mit 6% und von da mit 5% zu berechnenden Zinsen, dann der Executionskosten mit 264 flp. 15 gr., 15 fl., 23 fl. 41 kr. CM., 50 fl. CM. 35 fl. 48 kr. ö. W. die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 103/4 Gde. VI. lit. A. in einem einzigen und letzten Termine, am 15. December 1859 um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, im Wege der executiven Schätzung, ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität, im Betrage von 36256 fl. 30 kr. CM. oder 38069 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. öftr. W. angenommen. Sollte jedoch diese Realität um diesen Preis an Mann nicht gebracht werden, so wird dieselbe bei diesem Termine unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter dem Betrage von 30,000 fl. ö. W. hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den 10ten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 3625 fl. CM. oder 3806 fl. ö. W. im Baaren, oder in k. östr. Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons, nach dem Curse der, am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" zu entnehmen sein wird und den Nenwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf, als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber, nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird. Von dem Erlage des Vadiums im Baaren, werden jene Hypothekargläubiger befreit, deren Forderungen in den ersten $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes enthalten sind, und welche bei der Licitation mittels Hypothekarauszuges nachzuweisen haben werden, daß das Vadium auf ihrer Forderung am ersten Platze intabulirt ist.

Was die übrigen Bedingungen anbelangt, so werden die Interessenten auf die frühere, in der „Krakauer Zeitung" Nr. 97, 98 und 99 kundgemachte Feilbietungsausschreibung vom 30. März 1859 Z. 16124 gewiesen.

Krakau, am 19. October 1859.

L. 11943. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie Pani Kunegundy Heleny (2 imion) Mączyńskiéj, Pana Kazimierza Girtlera i Pani Józefy Janowskiéj, na zaspokojenie summy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 103/4 Gm. VI. lit. A. do massy po zmarłym Konstantym Benoë należącéj Nr. 32 on. na rzecz pani Kunegundy Heleny (2 imion) Mączyńskiéj w 1éj połowie na rzecz zaś p. Kazimierza Girtlera i Józefy Janowskiéj w 2éj połowie zahipotekowanéj w ilości 66,660 złp. wraz z procentami po 6% od 1. Stycznia 1853 do 29. Września 1855, od tego zaś dnia po 5% bieżącymi, wreszcie celem zaspokojenia kosztów egzekucyjnych w ilości 264 złp. 15 gr., 15 złr., 23 złr. 41 kr. mon. kon., 50 złr. m. k., 35 złr. 48 kr. w. a. odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna przymusowa licytacya realności w Krakowie pod L. 103/4 lit. A. Gm .VI. położonéj, a to w jednym ostatecznym terminie w dniu 15. Grudnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się cena szacunkowa tejże realności, w kwocie 36,256 złr. 30 kr. m. k. czyli 38069 złr. $32\frac{1}{2}$ kr. w. a. Gdyby zaś realność pomieniona, za tę cenę sprzedaną niezostała, to realność ta na tymże samym terminie niżéj ceny szacunkowéj, jednakże nie niżéj od 30,000 złr. wal. austr. sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest złożyć jako wadyum 10tą część wartości szacunkowéj t. j. summę 3625 złr. m. konw. lub 3806 złr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należnymi kuponami, a to podług ostatniego kursu, jaki podczas złożenia w gazecie Krakowskiéj („Krakauer Zeitung"), którą licytujący przynieść i aktowi licytacyjnemu załączyć mają, wyrażony będzie, który jednakże nominalnéj wartości obligacyi Państwa lub listów zastawnych przewyższać niemoże, które to wadyum w gotówce złożone nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś licytującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconém zostanie. Od składania wadyum będą ci wierzyciele hypoteczni uwolnieni, których wierzytelności są w piérwszych $\frac{2}{3}$ częściach ceny szacunkowéj powyższéj realności zabezpieczone skoro wykazem hypotecznym przy licytacyi udowodnią, iż nadmienione wadyum w stanie biernym ich wierzytelności jest zaintabulowane.

Co się zaś tyczy reszty warunków to pozostają te same, jakie w poprzedzającém ogłoszeniu z dn. 30. Marca 1859 do L. 16124 w gazecie Krakowskiéj Nr. 97, 98 i 99 zostały umieszczone, do których téż strony interesowane się odsełają.

Kraków, dnia 19. Października 1859.

Kundmachung. (979. 3)

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft, folgende Vorschriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen."

§. 22.

„Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuß nnd durch eine Direction räpräsentirt."

§. 23.

„An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen."

§. 24.

„Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen."

§. 25.

„Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor und zu Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen." (Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1859 oder früher datirt sein.) „Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst, ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen."

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur eine Stimme."

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuß-Versammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens **Fünf** Actien befinden, und Ausschuß-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, baldmöglichst, und zwar längstens bis 12. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergehet sofort eine besondere Einladung an jene Herren Actionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Actien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Actionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Actien nach Vorschrift bis längstens 10. December 1859 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuß-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 13. October 1859.

Pipitz,
Bank-Gouveneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Miller,
Bank-Director.

N. 13875. **Edict.** (995. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Herrn Julius Jaworski, Hrn. Vincenz Dembiński, dann HH. Sylvester, Theodora und Victoria Dembińskie, und ihren allenfälligen Erben und Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Nepomuk de Biberstein Starowiejski wegen Erkenntniß, daß des zu Gunsten des Julius Jaworski und Anna Jaworska rücksichtlich ihrer dom. 86 pag. 424 n. 32 on. intabulirten Rechtsnachfolger im Lastenstande der Güter Piaski wielkie dom. 86 pag. 423 n. 27 on. und dom. 86 pag. 424 n. 32 on. intabulirte Recht bezüglich der Forderungen pr. 23782 flp. 21 gr. und 23766 flp. oder 23760 flp. 21 gr. beide sammt Zinsen vom 24. Juni 1852 durch Verjährung erloschen, zu extabuliren sei — sub präs. 31. Mai 1859 z. Z. 7069 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 22. December 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und ihren allenfälligen Erben und Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Karl Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Nikolaus Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 19. October 1859.

N. 13876. **Edict.** (996. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Julius Jaworski und der Fr. Anna Jaworska wie auch ihren allenfälligen Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Nepomuk de Biberstein Starowiejski wegen Erkenntniß, daß des im Lastenstande der Güter Piaski wielkie dom. 86 pag. 423 n. 28 on. zu Gunsten des Julius Jaworski und Anna Jaworska intabulirte Recht bezüglich der Forderungen pr. 1738 flp. $19\frac{3}{5}$ gr. und 2369 flp. $7\frac{3}{4}$ gr. sammt Zinsen vom 1. Jänner 1802 durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei — sub präs. 31. Mai 1859 Z. 7070 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 22. December 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten wie auch ihren allenfälligen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten, den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 19. October 1859.

Z. 14781. **Edict.** (997. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Carl Anton Husarzewski und im Falle seines Ablebens, dessen ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Antonia Raczyńska, Eigenthümerin der im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Chorowice wegen Extabulirung der, ob der zu Gunsten des Alexander Piliński im Passivstande dieser Güter versicherten Summe pr. 9180 # superintabulirten Summe von 10716 # s. N. G. sub präs. 30. September 1859 Z. 14781 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom Heutigen z. Z. 14781 zur mündlichen Verhandlung dieser Streitangelegenheit die Tagfahrt auf den 20. December 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten resp. seinen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 18. October 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." — Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother